



**Managementplan für das
FFH-Gebiet 5631-373
„Wiesen östlich und westlich
Unterlauter bei Coburg“
und das Vogelschutzgebiet
5831-471 „ltz-, Rodach- und
Baunachau“ (Tf. 04 anteilig)**

Maßnahmen

Herausgeber:

Regierung von Oberfranken, Sachgebiet 51
Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth
Tel.: 0921/604-0
Fax: 0921/604-1289
poststelle@reg-ofr.bayern.de
www.regierung.oberfranken.bayern.de

Projektkoordination und
fachliche Betreuung:

Dr. Carolin Lang-Groß,
Regierung von Oberfranken

Auftragnehmer:



ANUVA Stadt- und Umweltplanung GbR
Nordostpark 89, D-90411 Nürnberg
Tel.: +49 (0)911- 46 26 27 - 6
Fax: +49 (0)911- 46 26 27 - 70
info@anuva.de
www.anuva.de

Bearbeitung:

Tanja Weinhold
Gert Verheyen
Gaby Töpfer-Hofmann
Christian Popp (alle ANUVA)
Christian Strätz (Büro für ökologische Studien
GbR)

Fachbeitrag Wald:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten Bamberg
NATURA 2000 – Regionales Kartierteam
Neumarkt 20, 96110 Scheßlitz
Tel.: 09542/7733-100
Fax: 09542/7733-200
poststelle@aelf-ba.bayern.de
www.aelf-ba.bayern.de

Bearbeitung:

Klaus Stangl

Stand:

November 2018



An der Erstellung der Managementpläne beteiligt sich die EU mit dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) mit 50% der kofinanzierbaren Mittel.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis.....	II
0 Grundsätze (Präambel)	1
1 Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte	4
2 Gebietsbeschreibung	6
2.1 Grundlagen	6
2.2 Lebensraumtypen und Arten	7
2.2.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	7
2.2.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	11
2.2.3 Vogelarten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie	14
2.2.4 Zugvögel nach Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie	17
3 Konkretisierung der Erhaltungsziele	21
4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung	24
4.1 Bisherige Maßnahmen	24
4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	25
4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen	25
4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	27
4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, die nicht im Standarddatenbogen stehen	29
4.2.4 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	30
4.2.5 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die nicht im Standarddatenbogen stehen	33
4.2.6 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Vogelarten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie.....	34
4.2.7 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Zugvögel nach Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie	40
4.2.8 Zeitliche und räumliche Umsetzungsschwerpunkte	50
4.3 Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek NATURA 2000)	51
Literatur	54
Abkürzungsverzeichnis	55
Anhang	57

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Auftakt-Informationsveranstaltung im Landratsamt Coburg am 06.03.2017 (Foto: C. Lang-Groß)	5
Abb. 2:	Aussicht im Bereich der Teilfläche .04 des FFH-Gebiets mit einer Mageren Flachland-Mähwiese im Vordergrund (Foto: G. Verheyen)	7
Abb. 3:	Typischer Ausschnitt einer Mageren Flachland-Mähwiese (LRT 6510) mit hervorragendem Erhaltungszustand im FFH-Gebiet (Foto: G. Verheyen)	8
Abb. 4:	LRT *9180 Schlucht- und Hangmischwälder im FFH-Gebiet (Foto: K. Stangl)	9
Abb. 5:	LRT *91E0 Weichholzauwald im FFH-Gebiet (Foto: K. Stangl)	10
Abb. 6:	Links: Nahaufnahme der links gewundenen Schmalen Windelschnecke vom Kleinbachsgraben. Rechts: Zum Vergleich eine der häufigeren Vertreter der Gattung <i>Vertigo</i> , die rechts gedreht ist. (Foto: ██████████)	12
Abb. 7:	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling an seiner Wirtspflanze (Foto: C. Popp).....	13

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Übersicht zu den Teilflächen des FFH-Gebiets	6
Tab. 2:	Im FFH-Gebiet vorkommende LRT nach Anhang I der FFH-RL gemäß Kartierung 2017 (Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis schlecht; * = prioritärer LRT; - = ohne Nachweis)	7
Tab. 3:	Im FFH-Gebiet vorkommende sowie im SDB genannte Arten nach Anhang II der FFH-RL gemäß Kartierung 2017 (Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis schlecht; * = prioritäre Art; - = ohne Nachweis).....	11
Tab. 4:	Im Vogelschutzgebiet vorkommende sowie im SDB genannte Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie gemäß Kartierung 2017 (Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis schlecht, D = nicht signifikant; * = prioritäre Art; - = ohne Nachweis).....	14
Tab. 5:	Im Vogelschutzgebiet vorkommende sowie im SDB genannte Zugvögel nach Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie gemäß Kartierung 2017 (Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis schlecht, D = nicht signifikant; * = prioritäre Art; - = ohne Nachweis).....	17

0 Grundsätze (Präambel)

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben es sich zur Aufgabe gemacht, das europäische Naturerbe dauerhaft zu erhalten. Aus diesem Grund wurde unter der Bezeichnung „NATURA 2000“ ein europaweites Netz aus Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und Vogelschutzgebieten eingerichtet. Hauptanliegen von NATURA 2000 ist die Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Gebiete europäischen Ranges.

Im Standarddatenbogen (SDB) des FFH-Gebiets 5631-373 „Wiesen östlich und westlich Unterlauter bei Coburg“ wird unter Güte und Bedeutung folgendes aufgeführt: „Großvorkommen der Schmalen Windelschnecke sowie des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings in engem Populationsverbund, darüber hinaus Extensivwiesen.

Mündungsbereich des Lauterüberleitungsstollens als wasserwirtschaftliches Großprojekt zur Hochwasserfreilegung der Stadt Coburg südlich Beuerfeld, Teile der aufgelassenen Werrabahtrasse, der ehemaligen Eisenbahnverbindung zwischen Coburg und Eisenach“. Wie auch das FFH-Gebiet besteht das Vogelschutzgebiet 5831-471 „Itz-, Rodach- und Baunachau“ (Tf. 04 anteilig) hauptsächlich aus Grünland und extensiv genutzten Mähwiesen, Ackerland, gewässerbegleitenden Gehölzgruppen sowie Schilf- und Röhrichtflächen im Bereich des Goldbergsees.

Im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebiets werden „Großflächige Wiesenkomplexe in der Itz-, Baunach- und Rodachau mit extensivem Grünland, ausgedehnten Nasswiesen und Feuchtflächen, welche von Bachläufen, Gräben, Hecken und Gehölzsäumen durchzogen sind. Unverbaute Flüsse.“ als Gebietsmerkmale aufgeführt. Seine Güte und Bedeutung zeichnet sich aus durch „Dichtezentrum des Eisvogels an den Flüssen. Darüber hinaus wertvolle Wiesenbrüterhabitate und Rastgebiete für Limikolen. Teilbereiche des bayernweit zweitgrößten Blaukehlchen-Vorkommens. Traditionelle Grünlandgebiete [...]“ (SDB).

Die Auswahl und Meldung für das europaweite Netz NATURA 2000 im Jahr 2004 durfte ausschließlich nach naturschutzfachlichen Kriterien erfolgen und war nach geltendem europäischem Recht zwingend erforderlich.

Viele NATURA 2000-Gebiete haben dabei erst durch den verantwortungsbewussten und pfleglichen Umgang der Eigentümer bzw. Bewirtschafter, zumeist über Generationen hinweg, ihren guten Zustand bis heute bewahren können. Auch das FFH-Gebiet 5631-373 „Wiesen östlich und westlich Unterlauter bei Coburg“ sowie das Vogelschutzgebiet 5831-471 „Itz-, Rodach- und Baunachau“ (Tf. 04 anteilig) sind über weite Teile durch bäuerliche Landwirtschaft geprägt und in seinem Wert bis heute erhalten worden. Diesen gilt es nun auch für künftige Generationen zu erhalten.

Aus diesem Grund werden in Bayern mit allen Beteiligten vor Ort so genannte Managementpläne (MPI), d.h. Entwicklungskonzepte, erarbeitet. Diese entsprechen dem „Bewirtschaftungsplan“ gemäß Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie (FFH-RL). In diesen Plänen werden für jedes NATURA 2000-Gebiet diejenigen Erhaltungsmaßnahmen dargestellt, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen.

Der Managementplan ist Leitlinie des staatlichen Handelns. Er soll Klarheit und Planungssicherheit schaffen, er hat jedoch keine rechtliche Bindungswirkung für die ausgeübte Nutzung durch die Grundeigentümer. Für private Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte begründet der Managementplan daher keine unmittelbare Verpflichtung zur Umsetzung der Maßnahmen (vgl. § 4 Bayerische NATURA 2000-Verordnung). Unabhängig vom Managementplan gilt jedoch das gesetzliche Verschlechterungsverbot, das im Bundesnaturschutzgesetz (§§ 33 und 34) vorgegeben ist. Laut § 33 Abs. 1 BNatSchG gilt: „Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“ Entsprechende Vorhaben, die einzeln oder im Zusammenwirken geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (z.B. Baumaßnahmen, aber auch Nutzungsänderungen auf Flächen mit FFH-Schutzgütern), sind daher im Vorfeld auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen zu überprüfen. Zu diesbezüglichen Fragen können die Unteren Naturschutzbehörden bzw. die forstlichen NATURA 2000-Sachbearbeiter bei den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nähere Auskunft geben.

Weitere rechtliche Vorgaben z.B. bezüglich des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG), des Biotopschutzes (§ 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG) und ggf. vorhandener Schutzgebietsverordnungen (Landschaftsschutzgebiet, geschützte Landschaftsbestandteile etc.) besitzen ebenfalls weiterhin Gültigkeit.

Bei der Managementplanung stehen folgende Grundsätze im Mittelpunkt:

- Alle Betroffenen, vor allem die Grundbesitzer und die Bewirtschafter, sollen frühzeitig und intensiv in die Planung einbezogen werden. Dazu werden so genannte „Runde Tische“ eingerichtet. Eine möglichst breite Akzeptanz der Ziele und Maßnahmen ist die Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung.
- Bei der Umsetzung der FFH- bzw. Vogelschutz-Richtlinie und der erforderlichen Maßnahmen haben freiwillige Vereinbarungen den Vorrang vor hoheitlichen Maßnahmen.
- Ein möglichst großer Anteil der begrenzten Mittel soll in die konkrete Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen vor Ort fließen. Deshalb werden möglichst „schlanke“ Pläne erstellt.

Durch Runde Tische als neues Element der Bürgerbeteiligung soll Verständnis für die im Managementplan vorgeschlagenen Maßnahmen geweckt werden, aber auch Verständnis für die Interessen und Möglichkeiten der Landwirte und Waldbesitzer, die diese Gebiete seit Generationen bewirtschaften und daraus ihren Lebensunterhalt bestreiten. Konflikte und widerstrebende Interessen sollen am Runden Tisch frühzeitig identifiziert und soweit wie möglich gelöst werden.

Der Plan schafft letztlich auch Planungssicherheit und Transparenz für die Nutzer, insbesondere darüber, wo Maßnahmen aus Sicht von NATURA 2000 unbedenklich sind bzw. wo besondere Rücksichtnahmen erforderlich sind.

Der EU-Kommission ist in sechsjährigen Abständen über die erfolgten Maßnahmen in den NATURA 2000-Gebieten zu berichten. Deshalb sind Erhaltungszustand und Maßnahmen laufend zu dokumentieren.

1 Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten liegt die Federführung bei der Managementplanung für das FFH-Gebiet „Wiesen östlich und westlich Unterlauter bei Coburg“ und das Vogelschutzgebiet „Itz-, Rodach- und Baunachau“ (Tf. 04 Anteilig) bei den Naturschutzbehörden.

Die Regierung von Oberfranken, Höhere Naturschutzbehörde, beauftragte das Büro ANUVA Stadt- und Umweltplanung GbR mit den Grundlagenarbeiten zur Erstellung des Managementplans.

Ein Fachbeitrag Wald wurde vom Regionalen Kartierteam NATURA 2000 in Oberfranken (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg, Dienststelle Scheßlitz) erstellt und in den vorliegenden Managementplan integriert.

Ziel bei der Erstellung der Managementpläne ist eine intensive Beteiligung aller Betroffenen, insbesondere der Grundeigentümer, Land- und Forstwirte sowie der Gemeinden, Verbände und Vereine. Im Vordergrund stand dabei eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Beteiligten.

Übersicht über die durchgeführten Öffentlichkeitstermine:

- Informationsveranstaltung am 06.03.2017 im Sitzungssaal des Landratsamtes Coburg in Coburg mit 43 Teilnehmern (s. Anhang)
- Runder Tisch am 27.09.2018 im Ämtergebäude der Stadt Coburg (Steingasse 18, 96450 Coburg) mit 15 Teilnehmern (s. Anhang)

Ziel dieser Veranstaltungen war es, eine allgemeine Einführung in die Aufgaben eines Managementplans zu geben und alle Beteiligten über das weitere Vorgehen zu informieren sowie im Rahmen von Runden Tischen mit den Teilnehmern die Maßnahmenvorschläge zu besprechen. Beteiligte der Managementplanung sind alle Teilnehmer des Runden Tisches. Die Protokolle und Anwesenheitslisten sind dem Anhang zu entnehmen.



Abb. 1: Auftakt-Informationsveranstaltung im Landratsamt Coburg am 06.03.2017 (Foto: C. Lang-Groß)

Zusätzlich fanden Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde, dem Wasserwirtschaftsamt Kronach, dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bamberg und dem Landesbund für Vogelschutz (LBV) statt.

Der Managementplan richtet sich nach den Kartieranleitungen von LfU und LWF (LfU & LWF 2007, 2008 sowie für die Vögel LfU 2008 bzw. 2009) sowie der Mustergliederung der Regierung von Oberfranken (Regierung von Oberfranken 2016). Die Geländearbeiten im Offenland wurden von März bis September 2017 durchgeführt, im Wald im Frühjahr 2017.

Der fertig gestellte Managementplan wird bei den beteiligten Behörden (Landratsamt Coburg, AELF Bamberg, Wasserwirtschaftsamt Kronach), dem Landschaftspflegeverband und den im Gebiet liegenden Städten und Gemeinden (Coburg, Lautertal, Rödentel, Dörfles-Esbach, Meeder) dauerhaft zur Einsicht für alle Interessierten vorgehalten.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Grundlagen

Das FFH-Gebiet „Wiesen östlich und westlich Unterlauter bei Coburg“ und das Vogelschutzgebiet „ltz-, Rodach- und Baunachau“ (Tf. 04 anteilig) liegen im Landkreis Coburg bzw. Stadtkreis Coburg in den Gemeinden Coburg, Meeder, Lautertal, Rödental und Dörfles-Esbach. Es gehört zum Naturraum Mainfränkische Platte (D 56). Das FFH-Gebiet besteht aus 3 Teilflächen und umfasst insgesamt rd. 72 ha. Einen Überblick gibt die Karte 1 im Anhang sowie für das FFH-Gebiet folgende Tab. 1.

Im Rahmen dieses Managementplans wird nur ein Teil der Teilfläche .04 des Vogelschutzgebiets bearbeitet, der ca. 254 ha umfasst. Der restliche Teil der genannten Teilfläche wurde bereits in einem Managementplan gemeinsam mit dem FFH-Gebiet „Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Glender Wiesen“ (2011) bearbeitet. Allerdings sind dort die mittlerweile gefluteten Bereiche des Goldbergsees nicht enthalten. Diese Flächen wurden im vorliegenden Managementplan bearbeitet. Einen Überblick gibt die Karte 1 im Anhang. Die übrigen Teilflächen des Vogelschutzgebiets werden in weiteren Managementplänen bearbeitet und am Ende zu einem Managementplan für das gesamte Vogelschutzgebiet zusammengeführt.

Teilfläche	Name	Gebietsgröße [ha] gem. Feinabgrenzung
.01	Zwischen Sulzdorf und Beuerfeld	12,2
.03	Östlich von Unterlauter	29,2
.04	Zwischen Beuerfeld und Glend, westlich der A 73	31,0

Tab. 1: Übersicht zu den Teilflächen des FFH-Gebiets



Abb. 2: Aussicht im Bereich der Teilfläche .04 des FFH-Gebiets mit einer Magere Flachland-Mähwiese im Vordergrund (Foto: G. Verheyen)

2.2 Lebensraumtypen und Arten

2.2.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Einen zusammenfassenden Überblick über die im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I gibt Tab. 2:

EU-Code	Lebensraumtyp (LRT)	Ungefäh- re Fläche [ha]	Anzahl der Teil- flächen	Erhaltungszustand (%)		
				A	B	C
6510	Magere Flachland- Mähwiesen	12,34	17	12,6	82,5	4,9
Bisher nicht im SDB enthalten						
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	0,01	1			100
*9180	Schlucht- und Hang- mischwälder	0,31	1	unbewertet		
*91E0	Weichholzauwälder mit Er- len, Esche und Weiden	0,64	2	unbewertet		
	Summe	13,3	21			

Tab. 2: Im FFH-Gebiet vorkommende LRT nach Anhang I der FFH-RL gemäß Kartierung 2017 (Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis schlecht; * = prioritärer LRT; - = ohne Nachweis)

Die Lage der einzelnen Lebensraumtypen ist der Karte 2.1 „Bestand und Bewertung – Lebensraumtypen“ im Anhang zu entnehmen.

Die im Standard-Datenbogen (SDB) genannten Lebensraumtypen sind im FFH-Gebiet folgendermaßen charakterisiert:

***LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen
(Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*))***

Ca. 21 % des Offenlandes des FFH-Gebietes wird von mageren Flachland-Mähwiesen eingenommen. Diese verteilen sich über das ganze Gebiet, wobei der Hauptanteil in den Teilflächen .03 (6 Flächen) und .04 (8 Flächen) liegt. Teilfläche .01 weist mit zwei Mähwiesen nur einen kleinen Anteil der nachgewiesenen Lebensraumtypen auf.

Der Lebensraumtyp setzt sich aus artenreichen bis sehr artenreichen, blumenreichen Wiesen zusammen, in denen Magerkeitszeiger sowie Mittel- und Untergräser in hoher Deckung auftreten können. Der LRT hat im Gebiet einen guten Erhaltungszustand.



Abb. 3: Typischer Ausschnitt einer Mageren Flachland-Mähwiese (LRT 6510) mit hervorragendem Erhaltungszustand im FFH-Gebiet (Foto: G. Verheyen)

Zusätzlich wurden nachfolgende Anhang I-Lebensraumtypen festgestellt, die bisher nicht im SDB genannt sind:

***LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren
(Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen
Stufe)***

Charakteristischerweise bestehen diese Bestände aus hochwüchsigen, dicht bewachsenen Hochstauden an Rändern von Fließgewässern. In der Teilfläche .03 handelt sich um einen sehr kleinen Bestand einer feuchten Hochstaudenflur am Maasgraben östlich von Unterlauter. Der Maasgraben weist eine häufig geschnittene, hochwüchsige Vegetation aus Mädesüß auf. Der Graben ist begradigt und im Süden grenzt ein Acker an. Weitere Bestände dieses Lebensraumtyps wurden nicht gefunden. Der Erhaltungszustand wurde mit mäßig-schlecht (C) eingestuft.

***LRT *9180 – Schlucht- und Hangmischwälder
(Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion))***

Die Gesellschaft umfasst nur einen einzigen kleinen Bestand an einem Nordhang in der Teilfläche .03 östlich von Unterlauter. Der Bestand besteht aus führender Esche mit einigen Mischbaumarten, v.a. Traubeneiche, Bergahorn und Birke. Der LRT blieb unbewertet, da er nicht im SDB genannt ist.



Abb. 4: LRT *9180 Schlucht- und Hangmischwälder im FFH-Gebiet (Foto: K. Stangl)

***LRT 91E0* – Weichholzauwälder mit Erlen, Esche und Weiden
(Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*; *Alno-Padion*,
Alnion incanae, *Salicion albae*)***

Der Weichholzauwald ist im Gebiet mit zwei sehr ungleichen Beständen vertreten. Der Teilbestand bei Sulzberg besteht nahezu ausschließlich aus Schwarzerle mit wenigen eingesprengten Eschen. Er hat schwachen Baumholzcharakter. Der Teilbestand östlich Unterlauter ist der naturschutzfachlich hochwertigere. Er besteht aus teils mächtigen Bruchweiden in der Zerfallsphase. Der LRT blieb unbewertet, da er nicht im SDB genannt ist.

Ein entsprechender Nachtrag im SDB ist evtl. zu prüfen.



Abb. 5: LRT *91E0 Weichholzauwald im FFH-Gebiet (Foto: K. Stangl)

2.2.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Einen zusammenfassenden Überblick über alle im FFH-Gebiet vorkommenden Arten des Anhangs II gibt Tab. 3:

EU-Code	Artnamen	Anzahl der Teilpopulationen	Erhaltungszustand (%)		
			A	B	C
1014	Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>)	4	25	50	25
1061	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	2	28,6	71,4	

Tab. 3: Im FFH-Gebiet vorkommende sowie im SDB genannte Arten nach Anhang II der FFH-RL gemäß Kartierung 2017 (Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis schlecht; * = prioritäre Art; - = ohne Nachweis)

Die Lage der Habitate ist zudem in der Karte 2.2 „Bestand und Bewertung – Arten (Anhang II der FFH-RL)“ im Anhang dargestellt.

Die im Standard-Datenbogen (SDB) genannten Arten sind im Gebiet folgendermaßen charakterisiert:

1014 – Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)

Das lange Zeit verschollene Vorkommen entlang des „Kleinbachsgrabens“ zwischen Glend und Unterlauter/ Beuerfeld konnte im Sommer 2017 von C. Strätz und A.-L. Hendel wiederentdeckt werden. Die Art konnte sich am Kleinbachsgraben oberhalb einer Grabenräumung mit Fräse im Bereich einer flächig entwickelten Großseggenflur mit Hochstauden halten bzw. von dort wieder am Kleinbachsgraben ausbreiten.

Die Vorkommen innerhalb des FFH-Gebiets liegen in einer Simsen-Binsenflur nordöstlich von Sulzdorf (Tf. .01) sowie an drei Standorten mit Lebendfunden entlang des Kleinbachsgrabens und in den Ausgleichsflächen der „Lauterbach-Überleitung“ (Tf. .04).

Der Erhaltungszustand der Art wurde auf Gebietsebene mit gut – B – bewertet.



Abb. 6: Links: Nahaufnahme der links gewundenen Schmalen Windelschnecke vom Kleinbachsgraben. Rechts: Zum Vergleich eine der häufigeren Vertreter der Gattung *Vertigo*, die rechts gedreht ist. (Foto: [REDACTED])

1061 – Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Insgesamt wurden sieben (potenzielle) Habitate für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling abgegrenzt. Davon liegen fünf Flächen westlich und zwei Flächen östlich der Autobahn A 73. Während auf allen Flächen Vorkommen des Großen Wiesenknopfes festgestellt wurden, gelangen lediglich auf einer Fläche westlich und zwei Flächen östlich der Autobahn Nachweise des Falters. Der Erhaltungszustand der Art wurde auf Gebietsebene mit gut – B – bewertet.



Abb. 7: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling an seiner Wirtspflanze (Foto: C. Popp)

Zusätzlich wurde nachfolgende Anhang II-Art festgestellt, die bisher nicht im SDB genannt ist:

1337 – Biber

Im Rahmen der Kartierung der Schmalen Windelschnecke wurde ein Biberdamm erfasst. Dieser befindet sich am Kleinbachsgraben. Eine Bewertung des Erhaltungszustands anhand dieser Beobachtung erfolgt nicht.

2.2.3 Vogelarten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie

Einen zusammenfassenden Überblick über alle im bearbeiteten Teil der Teilfläche .04 des Vogelschutzgebiets vorkommenden Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie gibt Tab. 4:

EU-Code	Artname	Erhaltungszustand			
		A	B	C	D
A229	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)			x	
A021	Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)				x
A031	Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)		x		
A030	Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)				x
A081	Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)			x	
A082	Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)				x
A122	Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)			x	
A027	Silberreiher (<i>Egretta alba</i>)		x		
A338	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)			x	
A272	Blaukehlchen (<i>Luscinia siveica</i>)		x		
A074	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)		x		
A072	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)			x	
A140	Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)				x
A119	Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)				x

Tab. 4: Im Vogelschutzgebiet vorkommende sowie im SDB genannte Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie gemäß Kartierung 2017 (Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis schlecht, D = nicht signifikant; * = prioritäre Art; - = ohne Nachweis)

Die Lage der Habitate ist zudem in der Karte 2.3 „Bestand und Bewertung – Vogelarten“ im Anhang dargestellt.

Die im Standard-Datenbogen (SDB) genannten Arten sind im Gebiet folgendermaßen charakterisiert:

A229 Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Der Eisvogel ist Nahrungsgast am Goldbergsee und an den kleinen Fließgewässern der Teilfläche. Geeignete Steilufer für die Anlage einer Brutröhre sind nicht vorhanden.

A021 Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)

Die Rohrdommel kommt auf der Teilfläche .04 nur als seltener Durchzügler oder Wintergast vor. Sie braucht große Schilfgebiete mit ausgedehnten Verlandungszonen, die am Goldbergsee nicht in der notwendigen Ausprägung für diese Art vorhanden sind.

A031 Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

In Wiesenfeld und Neuses ist die Art Brutvogel. Im Umkreis der Teilfläche .04 (5 km) des SPA brüten aktuell 2 Paare. Im Jahr 2018 (Information des LBV 2018) gab es weitere Ansiedlungsversuche in Lahm und Meeder. Direkt im Vogelschutzgebiet hat diese Art keine Brutvorkommen. Das Schutzgebiet stellt aber die essenziellen Nahrungsgründe für die Brutvorkommen im Umfeld dar.

A030 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Der Schwarzstorch kommt auf der Teilfläche .04 nur selten als Zuggast vor. Geeignete Lebensräume mit Bäumen für die Horstanlage sind nicht vorhanden.

A081 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Die Rohrweihe brütet mit 1-2 Brutpaaren im Schilfbereich des Goldbergsees im NSG Glender Wiesen. Die Wiesen und Äcker nördlich anschließend sind wichtige Nahrungsgründe für die Art.

A082 Kornweihe (*Circus cyaneus*)

Die Kornweihe ist seltener Zuggast im SPA. Hinweise auf eine Brut gibt es nicht.

A122 Wachtelkönig (*Crex crex*)

Der Wachtelkönig ist nur noch eine unregelmäßig zu erfassende Art auf der Teilfläche .04 des SPA. Insbesondere die offenen Flächen des NSG Glender Wiesen sind noch als Lebensraum geeignet.

A027 Silberreiher (*Egretta alba*)

Der Silberreiher brütet nicht im Gebiet, ist aber das ganze Jahr über regelmäßiger Nahrungsgast, insbesondere am Goldbergsee.

A338 Neuntöter (*Lanius collurio*)

Da nur sehr wenige geeignete Heckenzüge und Gebüsche auf der Teilfläche .04 im SPA vorhanden sind, kommt der Neuntöter nur vereinzelt und selten vor. Wichtige Strukturen sind im NSG Glender Wiesen im Osten südlich Beuerfeld und im Westen bei Wiesenfeld vorhanden.

A272 Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

Das Blaukehlchen ist eine Charakterart der Teilfläche .04. Es besiedelt Gräben, Feuchtfelder und Röhrichtbereiche, wenn Rohbodenflächen für die Nahrungsaufnahme sowie einzelne Gebüsche vorhanden sind. Es ist überall in geeigneten Lebensräumen vorhanden.

A074 Rotmilan (*Milvus milvus*)

Da Waldflächen oder Feldgehölze mit alten Bäumen für die Horstanlage fehlen, ist der Rotmilan kein Brutvogel im Gebiet. Er kann jedoch regelmäßig auf der Jagd über den offenen Flächen beobachtet werden.

A072 Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Auch der Wespenbussard brütet nicht auf der Teilfläche .04, weil geeignete Altbäume fehlen. Sporadisch kann er auf der Jagd erfasst werden.

A140 Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)

Auch der Goldregenpfeifer kann vereinzelt auf den Wiesen des NSGs als Rastvogel auf dem Durchzug erfasst werden. Diese Art brütet v.a. in der arktischen Tundra.

A119 Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)

Das Tüpfelsumpfhuhn konnte bisher nicht nachgewiesen werden. In den letzten Jahren sind Nachweise aus dem Landkreis Coburg gemeldet worden.

2.2.4 Zugvögel nach Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie

Einen zusammenfassenden Überblick über alle im bearbeiteten Teil der Teilfläche .04 des Vogelschutzgebiets vorkommenden Zugvögel nach Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie gibt Tab. 5:

EU-Code	Artname	Erhaltungszustand			
		A	B	C	D
A297	Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)		x		
A052	Krickente (<i>Anas crecca</i>)		x		
A055	Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)		x		
A051	Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)		x		
A059	Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)		x		
A113	Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)		x		
A153	Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)		x		
A233	Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)				x
A058	Kolbenente (<i>Netta rufina</i>)		x		
A337	Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)			x	
A118	Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)		x		
A336	Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>)				x
A275	Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)			x	
A210	Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)			x	
A309	Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)			x	
A004	Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)		x		
A165	Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)				x
A142	Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)		x		
A151	Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>)				x
A166	Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>)				x

Tab. 5: Im Vogelschutzgebiet vorkommende sowie im SDB genannte Zugvögel nach Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie gemäß Kartierung 2017 (Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis schlecht, D = nicht signifikant; * = prioritäre Art; - = ohne Nachweis)

Die Lage der Habitate ist zudem in der Karte 2.3 „Bestand und Bewertung – Vogelarten“ im Anhang dargestellt.

Die im Standard-Datenbogen (SDB) genannten Arten sind im Gebiet folgendermaßen charakterisiert:

A297 Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

Der Teichrohrsänger ist Brutvogel in den Schilf- und Röhrichtbereichen am Goldbergsee. Er kommt in den Verlandungszonen vor, auch wenn diese relativ schmal sind.

A052 Krickente (*Anas crecca*)

Die Krickente kommt am Goldbergsee als Zugvogel regelmäßig vor. Als Brutvogel ist die Art auszuschließen, da sie kleine geschützte und versteckte Gewässer, gerne in Waldnähe, benötigt, die im Gebiet fehlen. Der Goldbergsee hat für die Art keine landesweite Bedeutung als Rastgewässer.

A055 Knäkente (*Anas querquedula*)

Die Knäkente ist Rastvogel auf dem Goldbergsee und regelmäßig, aber in geringen Individuenzahlen (<10), meist in den Monaten März bis Juni anzutreffen (LBV 2017). Der Goldbergsee hat keine landesweite Bedeutung für die Art, da sie in zu geringen Individuenzahlen auftritt.

A051 Schnatterente (*Anas strepera*)

Die Schnatterente kommt regelmäßig am Goldbergsee vor, wobei die Zahlen von Jahr zu Jahr schwanken. Sie ist aber kein Brutvogel auf der Teilfläche .04. Der See hat auch keine landesweite Bedeutung für die Art.

A059 Reiherente (*Aythya fuligula*)

Die Reiherente kommt ganzjährig am Goldbergsee vor. Wenige Paare (1-3) brüten hier (LBV 2017). Die Teilfläche .04 zählt nicht zu den Verbreitungsschwerpunkten der Art in Bayern und hat deshalb keine besondere Bedeutung.

A113 Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Die Wachtel kommt auf der im Jahr 2017 erfassten Teilfläche .04 mit 6 Revieren vor. Ein Schwerpunkt der Verbreitung liegt im Westen Wiesenfelds um das Gebiet Rieth. Weitere Reviere sind auf den Sulzberger Wiesen vorhanden. Sie brütet in der offenen Kulturlandschaft auf Flächen, die eine hohe Krautschicht und ausreichend Deckung bieten.

A153 Bekassine (*Gallinago gallinago*)

Die Bekassine brütet in den Nasswiesen und nassen Mulden südwestlich von Glend und südlich von Sulzdorf. In den letzten Jahren brüteten etwa 8-10 Brutpaare. Ebenso kann die Art als Durchzügler am Goldbergsee und auf den Glender Wiesen erfasst werden.

A233 Wendehals (*Jynx torquilla*)

Der Wendehals kommt auf der Teilfläche .04 nicht vor bzw. ist bisher nicht erfasst worden.

A058 Kolbenente (*Netta rufina*)

Die Kolbenente ist mit wenigen Individuen erfolgreicher Brutvogel am Goldbergsee. Der erste Brutnachweis für die Stadt und den Landkreis Coburg gelang im Jahr 2012 (LBV 2017). Ebenso nutzt die Art den Goldbergsee und den Biotopsee der Glender Wiesen als Rastfläche in kleinen Individuenzahlen. Sie benötigt Flachseen und Teiche mit reichlichem Wasserpflanzenvorkommen und dichter Ufervegetation.

A337 Pirol (*Oriolus oriolus*)

Der Pirol kann nicht jährlich erfasst werden. Geeigneten Lebensraum kann die Art im schmalen Auwaldsaum an der Sulz finden. Ausgedehnte Laubwälder sind jedoch nicht vorhanden.

A118 Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

Die Wasserralle ist Brutvogel am Goldbergsee im Bereich des Biotopsees in den Glender Wiesen. Hier kann sie regelmäßig, aber in kleinen Zahlen erfasst werden. Sie brütet in Röhricht- und Schilfbeständen mit kleinen offenen Wasserflächen.

A336 Beutelmeise (*Remiz pendulinus*)

Die Beutelmeise kommt nur zur Zugzeit in Einzelexemplaren auf der Teilfläche .04 vor.

A275 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Das Braunkehlchen ist seltener Brutvogel auf der Teilfläche .04. Es besiedelt strukturreiche Wiesen mit Sitzwarten und einem reichen Insektenangebot. Die bevorzugten Lebensräume liegend deshalb in den Glender Wiesen und im westlichen Gebiet bei Wiesenfeld.

A210 Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Die Turteltaube wurde 2009 noch erfasst. Seitdem gibt es keinen Nachweis mehr. Auwälder und ausgedehnte Feldgehölze in halboffener Kulturlandschaft sind auf der Teilfläche .04 nicht oder nicht ausgeprägt vorhanden.

A309 Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Die Dorngrasmücke ist ein typischer Heckenbrüter in der offenen Kulturlandschaft. Da nur wenige geeignete Hecken auf der Teilfläche .04 vorhanden sind, ist die Art seltener Brutvogel.

A004 Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Der Zwergtaucher ist Brutvogel am Goldbergsee, im Biotopsee der Glender Wiesen. Ein bis zwei Brutpaare sind regelmäßig zu beobachten, die auch erfolgreich Junge großziehen. Der Goldbergsee mit seinem Röhrichtsaum im Norden ist ein geeigneter Lebensraum für diese Art.

A165 Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)

Der Waldwasserläufer kommt nur während des Durchzugs im Frühjahr und Herbst am Goldbergsee vor. Für ein Bruthabitat fehlt der geeignete störungsarme Lebensraum: feuchte bis nasse Bruch- und Auwälder oder waserführende Erlenbruchwälder sind nicht vorhanden.

A142 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Der Kiebitz kommt während der Zugzeit in großen Zahlen vor. Die Teilfläche .04 ist v.a. als Rastgebiet von hoher Bedeutung für die Art. Daneben besiedelt der Kiebitz auch offene Kulturlandflächen als Brutvogel. Insbesondere die Glender Wiesen als auch die Wiesen bei Sulzdorf sind als Fortpflanzungslebensraum geeignet.

A151 Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)

Der Kampfläufer ist eine typische Art zur Zugzeit. Im Herbst und Frühjahr ist er an den Verlandungszonen des Goldbergsees bei der Rast in kleinen Zahlen zu beobachten.

A166 Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

Auch der Bruchwasserläufer, der im nördlichen Europa brütet, ist immer wieder auf dem Durchzug auf den Wiesen im Gebiet und am Goldbergsee zu beobachten.

3 Konkretisierung der Erhaltungsziele

Mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurden Vollzugshinweise zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele für die bayerischen Vogelschutz- und FFH-Gebiete erlassen.

Diese Vollzugshinweise sind die behördenverbindliche Grundlage für den Verwaltungsvollzug und dienen als Arbeitshilfe für die Erstellung von Managementplänen.

Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet:

Erhalt ggf. Wiederherstellung der Wiesen östlich und westlich Unterlauter bei Coburg mit ihrem Großvorkommen der Schmalen Windelschnecke sowie des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings in engem Populationsverbund, darüber hinaus Erhalt des hohen Anteils an Extensivwiesen.

1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten. Erhalt ggf. Wiederherstellung der nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des charakteristischen Nährstoff- und Wasserhaushalts.
2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings einschließlich der Bestände des Großen Wiesenknopfs und der Wirtsameisenvorkommen, auch als Wiederbesiedlungsquellen für den Individuenaustausch mit benachbarten Populationen, z. B. im Lautertal. Erhalt der nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungen von Feuchtbiotopen, Wiesen, Hochstaudenfluren und Saumstrukturen in einer an den Entwicklungsrhythmus der Art angepassten Weise. Erhalt ausreichender Vernetzungsstrukturen, beispielsweise von Gräben mit Saumstrukturen zur Erhaltung des Habitatverbunds.
3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Schmalen Windelschnecke. Erhalt der Feuchtflächen mit Vorkommen der Schnecke einschließlich angrenzender Pufferzonen. Erhalt hoher Grundwasserstände sowie offener, d. h. weitgehend baumfreier Habitats. Erhalt von vernetzten Populationen der Schmalen Windelschnecke, insbesondere zu der in wenigen hundert Metern entfernten Population im Bereich der Glender Wiesen durch Erhalt ausreichend ungestörter und weitgehend unzerschnittener Feuchtgebietskomplexe mit entsprechenden Biotopverbundstrukturen.

Bei der Kartierung 2017 wurden die Lebensraumtypen *9180 Schlucht- und Hangmischwald sowie *91E0 Weichholz-Auwald aufgefunden, die nicht im SDB genannt sind.

Da die beiden Wald-LRT nur sehr kleinflächig und unvollständig vorkommen und für die Meldung des Gebiets nicht maßgeblich waren, werden für sie keine Erhaltungsziele formuliert.

Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet:

Erhalt der Talsysteme der Itz, Rodach und Baunach mit ihren charakteristischen Auelebensräumen als Brut-, Aufzucht-, Rast- und Überwinterungsgebiete für Wiesenbrüter, Wat- und Wasservögel sowie als Jagdgebiete für Greifvögel. Erhalt ggf. Wiederherstellung der großflächigen Wiesenkomplexe in der Itz-, Baunach- und Rodachau mit wertgebendem Grünland, ausgedehnten Nasswiesen und Feuchtflächen, welche von Bachläufen, Gräben, Hecken und Gehölzsäumen durchzogen sind.

1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der in weiten Bereichen noch unverbauten Flüsse, insbesondere als ein Dichtezentrum des Eisvogels. Erhalt des Gebiets als Teilbereich eines bayernweit bedeutenden Blaukehlchen-Vorkommens.
2. Erhalt ggf. Wiederherstellung des als Brut- und Rastplatz für Wasser- und Watvögel (Kolbenente, Waldläufer, Bruchwasserläufer) sowie für Rohrdommel und Silberreiher überregional ggf. landesweit bedeutsamen Naturschutzgebiets „Goldbergsee“ mit seinen breiten Schilfröhrichten, Inselzonen und Schlammhängen. Erhalt der Störungsarmut des Gebiets, insbesondere der empfindlichen Uferbereiche.
3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der großflächigen und bedeutenden Wiesenbrütergebiete mit ihren z.T. extensiv genutzten Grünlandbereichen, insbesondere durch Erhalt der Wiesen in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen. Erhalt eines Nutzungsmosaiks mit differenzierten Mahdterminen und Strukturen unterschiedlicher Höhe und Dichte für z. B. Weißstorch und Wachtelkönig. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Wiesenbereiche mit Mahd von innen nach außen, um Brutverluste für Wiesenbrüter vor allem beim Wachtelkönig zu vermeiden. Erhalt von niedrigwüchsigen Wiesen, Brachestreifen, Schilfinseln, Hochstauden, Einzelbüschen und Pfählen als Deckung im Winter und Frühjahr ggf. Brutplätze sowie Sing- und Übersichtswarten z. B. für Braunkehlchen und Bekassine. Erhalt des natürlichen Bodenreliefs, insbesondere von Seigen, Senken, Flutmulden und Kleingewässern in den Nahrungshabitaten (z. B. Weißstorch und Schwarzstorch). Erhalt hoher Grundwasserstände und der naturnahen Überflutungsdynamik in der Aue. Erhalt der ausreichenden Unzerschnittenheit der Gebiete sowie der Störungsfreiheit bzw. -armut während der Brut- und Zugzeit.

4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Verlandungs- und Röhrichtbereiche als Brut- und Rastgebiete für Wasservögel (Knäkente, Kolbenente, Krickente, Reiherente, Schnatterente, Zwergtaucher) und Röhrichtbewohner wie Teichrohrsänger und Tüpfelsumpfhuhn, und insbesondere Erhalt möglichst großflächiger, reich gegliederter Schilfzonen als Bruthabitat der Rohrweihe und als Lebensraum zahlreicher weiterer, z. T. gefährdeter Arten wie Tüpfelsumpfhuhn, Rohrdommel und Wasserralle. Erhalt des Uferbewuchses, insbesondere von Röhrichtsäumen als Bruthabitat des Blaukehlchens. Erhalt von frühen Sukzessionsstadien der Verlandung an den Brutplätzen des Blaukehlchens.
5. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Fließgewässerdynamik an Itz, Rodach und Baunach sowie ihren Nebenbächen mit der Entstehung von natürlichen Abbruchkanten und Steilwänden als Brutmöglichkeit für den Eisvogel. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines ausreichenden Angebots an Jung- und Kleinfischen in den Gewässern als Nahrungsgrundlage.
6. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Auwälder, Hecken und Feldgehölze einschließlich eines hohen Alt- und Totholzanteils. Erhalt einer ausreichenden Anzahl von Höhlenbäumen für den Wendehals sowie von Horstbäumen für Greifvögel, z. B. Rotmilan und Wespenbussard. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i.d.R. 200 m). Erhalt der Ufergehölze und Auwald-Sukzessionsflächen als Habitate z. B. für Pirol, Turteltaube oder Beutelmeise.
7. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Biotopqualität der Kulturlandschaften mit Brachestreifen, Einzelgehölzen, Hecken und weiteren Strukturelementen als Lebensraum für Wachtel, Neuntöter, Dorngrasmücke und Wendehals sowie als Jagdgebiet für Greifvögel wie Rotmilan und Kornweihe.
8. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend großer beruhigter Gewässerabschnitte, insbesondere von Flachwasserbereichen und Schlammhängen an Stillgewässern, insbesondere am Goldbergsee als Rast- und Nahrungsplätze für durchziehende Wat- und Wasservögel (Knäkente, Kolbenente, Krickente, Reiherente, Schnatterente, Zwergtaucher, Waldwasserläufer, Bruchwasserläufer, Goldregenpfeifer, Kampfläufer, Kiebitz, Bekassine und Schwarzstorch).

Im vorliegenden Managementplan wurde jedoch nur ein Teil der Teilfläche .04 des Vogelschutzgebietes bearbeitet (s. Kap. 2).

4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung

Die Hauptaufgabe des Managementplans ist es, die notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen zu beschreiben, die für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorhandenen und für die Meldung als FFH- bzw. Vogelschutzgebiet ausschlaggebenden Arten und Lebensräume erforderlich sind. Gleichzeitig ist der Managementplan aber auch ein geeignetes Instrument, um die berechtigten Interessen der Eigentümer und Bewirtschafter zu beschreiben und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Maßnahmen im gegenseitigen Einverständnis und zum gegenseitigen Nutzen umgesetzt werden können.

Der Managementplan hat nicht zum Ziel, alle naturschutzbedeutsamen Aspekte in den NATURA 2000-Gebieten darzustellen, sondern beschränkt sich auf die NATURA 2000-relevanten Inhalte. Über den Managementplan hinausgehende Ziele werden gegebenenfalls im Rahmen der behördlichen oder verbandsbezogenen Naturschutzarbeit, z.T. auch in speziellen Projekten, umgesetzt.

4.1 Bisherige Maßnahmen

Das Gebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die bäuerliche Land- und Forstwirtschaft hat das Gebiet in seiner heutigen Erscheinungsform über die Jahrhunderte hinweg entscheidend geprägt und in seiner hohen ökologischen Bedeutung bewahrt.

Innerhalb des FFH- bzw. des Vogelschutzgebiets liegen einzelne Flächen des Vertragsnaturschutzprogramms. Teilweise sind diese deckungsgleich mit Vorkommen der erfassten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Die für das Vorkommen der Arten günstige Bewirtschaftung sollte daher fortgeführt werden.

Aufgrund der Maßnahmen zur Lauterbachüberleitung und der Anlage des Goldbergsees sind darüber hinaus regelmäßig überflutete Flächen entstanden, welche eine positive Auswirkung insbesondere auf die Lebensräume von wiesenbrütenden Vogelarten haben.

Der Wald wird nur sehr unregelmäßig bzw. gar nicht genutzt. Er bleibt weitgehend der natürlichen Sukzession überlassen. Gerade dadurch konnten sich aber örtlich wertvolle Strukturen entwickeln, wie beispielsweise im kleinen Bruchweidenauwald mit seinen zahlreichen Biotopbäumen erkennbar ist.

Für einen Teil des Vogelschutzgebietes wurden im Managementplan für das FFH-Gebiet NSG Vogelfreistätte Glender Wiesen bereits Maßnahmen formuliert (Regierung von Oberfranken 2011). Diese sollen in den Bereichen außerhalb des Goldbergsees fortgeführt werden, die nicht in dem hier vorliegenden Managementplan bearbeitet wurden.

4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen

Die übergeordneten Maßnahmen, die der Erhaltung bzw. Wiederherstellung mehrerer FFH-Schutzgüter dienen, lassen sich im Überblick wie folgt zusammenfassen:

- Bei den Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) ist die Fortführung einer regelmäßigen Nutzung von grundlegender Bedeutung. Dabei sind insbesondere die extensiven Nutzungsformen (i.d.R. 2-schürige Mahd, ggf. extensive Beweidung, z.B. mit Rindern) zu erhalten und weiter zu fördern. Dies kommt auch Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie wie z.B. dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling oder bestimmten Vogelarten zugute, wobei deren Ansprüche hier entsprechend berücksichtigt werden müssen.
- Naturnahe Bewirtschaftung der Waldschutzgüter:
Die Bewirtschaftung der Waldlebensraumtypen sollte auf die Bewahrung und Mehrung gesellschaftstypischer Baumarten ausgerichtet sein. Ziel führend ist aber genauso die Aussetzung der periodischen Bewirtschaftung. Totholz und Biotopbäume sollten in ausreichendem Maß erhalten werden.

Artengruppenübergreifende Maßnahmen Vogelschutzgebiet

Hier werden Maßnahmen beschrieben, die im gesamten Offenland insbesondere für Brut- und Gastvögel im Acker- und Grünland gelten. Für die Gast- und Brutvögel kommt dem gesamten landwirtschaftlich genutzten Offenland im SPA eine entscheidende Funktion als Brut- oder Nahrungshabitat (zumindest einzelner Arten) zu. Dies gilt auch für das Offenland außerhalb der besonders wertvollen Wiesenbrütergebiete.

Nachfolgende **Erhaltungsmaßnahmen** sind **im gesamten SPA im Grün- und Ackerland** notwendig, um eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Habitate auszuschließen. Die Maßnahmen werden daher in den Karten gebietsübergreifend dargestellt. Sie decken die Anforderungen einer Vielzahl von verbreiteten Brut- und Gastvögeln in den Wiesen und der Feldflur ab.

Für viele vorkommende Vogelarten (Brut- und Rastvögel) hat der Erhalt zusammenhängender band- und netzförmiger Strukturen eine besondere Bedeutung. Dadurch ergeben sich Wanderungs- und Ausbreitungsmöglichkeiten, aber auch Rückzugsbereiche und Ruhenischen. Dies gilt insbesondere für die Offenlandflächen, die auch über die Grenzen des SPA hinaus Rast- und Brutplätze für Vögel sind. Dies sollte bei der Maßnahmenumsetzung möglichst beachtet werden.

- Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen sowie insbesondere der bodenbrütenden Arten vor Störungen u.a. durch Maßnahmen zur Besucherlenkung. Zentrale Anliegen sind v.a. ein Wegegebot und eine Leinenpflicht für Hunde im gesamten SPA (M 21 Besucherlenkung und Öffentlichkeitsarbeit). Zusätzlich ist das Aufstellen von Hinweistafeln zum Wiesenbrüterschutz, NATURA 2000 mit der Bedeutung der Leinenpflicht empfehlenswert.
- Erhalt und Förderung eines Nutzungsmosaiks mit verschiedenen Mahdzeitpunkten und Strukturen unterschiedlicher Höhe und Dichte (wie z.B. Schilf, Hochstauden), insbesondere Unterbindung des Umbruchs oder weiterer Nutzungsintensivierung von Grünland (Entwässerung, Verfüllung, Nivellierung) (Maßnahmen M 6, M 9, M 10, M 12, M15, M 16, M 17, M 22). Insbesondere für Wiesenbrüter stellt die Entwässerung der Wiesenflächen ein Problem dar. Daher soll auf geeigneten Standorten im gesamten Bereich des Vogelschutzgebiets (Teilfläche .04) Wiedervernässungsmaßnahmen durchgeführt werden (M 20).
- Einhaltung einer 6-wöchigen Mahdpause nach dem 1. Schnitt zum Schutz von Nachgelegen auf Wiesen (M 12)
- Verzicht auf Schleppen und Walzen von Wiesen jährlich ab 15.03. zur Verbesserung der Stocherfähigkeit des Grünlandes (M 12, M 17). Nachbeweidung möglich, sofern es sich nicht um Habitatflächen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings handelt.
- Fortführung der extensiven Wiesennutzung (gestaffelte, möglichst asynchrone Mahd nicht vor Mitte Juni, möglichst erst ab 01.07., Bewirtschaftung ohne oder nur mit geringer Festmistdüngung) (M 12).

4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Für die im Gebiet vorkommenden **Lebensraumtypen** werden nachfolgend die aus den Erhaltungszielen abzuleitenden Maßnahmen vorgeschlagen.

Die Maßnahmen finden sich – soweit kartographisch darstellbar – in der Karte 3 „Maßnahmen“ im Anhang.

LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen

- M 1: Extensive, i.d.R. zweischürige oder einschürige Mahd
- M 2: Extensive, i.d.R. zweischürige Mahd, ohne Düngung
- M 3: Ausmagerung durch zusätzlichen Schnitt

(Magere) Flachland-Mähwiesen wurden bzw. werden traditionell zweischürig gemäht, wobei nur eine geringe Düngergabe erfolgt. Diese traditionelle Nutzung soll auf den Wiesenflächen fortgeführt werden, damit die Erhaltung des hervorragenden bzw. guten Zustands weiterhin gegeben ist.

Die Intensivierung der Grünlandbewirtschaftung (Erhöhung der Düngermengen, Schnitthäufigkeiten) führte großräumig zu einem starken Rückgang des Lebensraumtyps bzw. einer Verarmung der charakteristischen, den Bestand bildenden Arten. Tendenzen sind auch im FFH-Gebiet erkennbar. Vor allem die Teilflächen 01. und .03 sind von dieser Intensivierung bzw. diesem Rückgang betroffen. In allen Teilflächen überwiegt die Grünlandbewirtschaftung, wobei in den Teilflächen .01 und .03 intensiv bewirtschaftetes Grünland dominiert.

Da sich die Maßnahmenempfehlungen aufgrund der einmaligen Kartierung von einer Momentaufnahme ableiten, wird darauf hingewiesen, dass Abweichungen von diesen Vorgaben ggf. möglich sind. Schnittzeitpunkt und -häufigkeit sowie eine Erhaltungsdüngung können sich folglich je nach Entwicklung einer Fläche ändern. Wichtig ist bei der Pflege des FFH-Gebietes, dass eine hohe Strukturvielfalt und eine Kleinflächigkeit erhalten bleiben.

Dort, wo auf LRT-Flächen bereits eine extensive Nutzung erfolgt, welche ggf. etwas abweicht von den beschriebenen Maßnahmen, kann diese Nutzung weitergeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass sich der Erhaltungszustand der Mageren Flachland-Mähwiese nicht verschlechtert.

Die grundlegende Maßnahme ist sowohl für die trockeneren Salbei-Glatthaferwiesen als auch für die frischen bis wechselfeuchten Mähwiesen eine regelmäßige extensive, i.d.R. zweischürige Mahdnutzung. Die Mahd sollte möglichst mit Balkenmähern erfolgen. Bei den mageren bzw. trockenen Ausbildungen kann auf den zweiten Schnitt verzichtet werden. Eine zweischürige Mahd ist dagegen bei den frischeren bzw. nährstoffreicheren Standorten immer notwendig. Das Mahdgut muss abgeräumt werden.

Je nach Witterungsverlauf und Produktivität des jeweiligen Standortes variieren sowohl Mahdhäufigkeit als auch Mahdzeitpunkt. Dabei sollten immer der Blühaspekt und die Wüchsigkeit der Fläche berücksichtigt werden. Die vorgeschlagenen Zeiträume sind daher Anhaltswerte, da es z.B. in wärmeren und trockeneren Jahren sinnvoll ist, die Mahdzeitpunkte um einige Woche zu verschieben. Der erste Schnittzeitpunkt richtet sich i.d.R. nach der Blütezeit der bestandsbildenden Gräser. Um eine möglichst vollständige Aussaamung der charakteristischen Gräser und Kräuter zu gewährleisten, sollte die erste Mahd nach deren Hauptblütezeit erfolgen. Als Anhaltspunkt lassen sich folgende Zeitfenster nennen: Schwerpunkt von Anfang bis Ende Juni. Der zweite Schnitt ist ab Ende August möglich. Magere Bestände können (unabhängig vom Standort) später, d.h. Mitte bis Ende Juni, und wüchsiger Bestände (meist auf nährstoffreichen, frischen Standorten) sollten bereits Ende Mai/Anfang Juni gemäht werden.

Auf Flächen, auf denen besonders sensible Arten wie Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schmale Windelschnecke oder wiesenbrütende Vogelarten vorkommen, müssen deren Ansprüche bzgl. des Mahdzeitpunkts berücksichtigt werden (vgl. u.a. Maßnahme M 2).

Um die Mageren Flachland-Mähwiesen in ihrer Artenvielfalt zu erhalten, ist ggf. eine Erhaltungsdüngung zur Kompensation des Nährstoffentzugs durch die Mahd in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde (UNB) notwendig. Der Bedarf an Nährstoffen äußert sich beispielsweise darin, dass die Wiese deutlich magerer und lückiger wird und die typischen, für den LRT 6510 charakteristischen, Pflanzenarten in ihrer Stetigkeit zurückgehen oder gar verschwinden. Ist dieser Trend zu beobachten, sollte die Untere Naturschutzbehörde zur weiteren Vorgehensweise kontaktiert werden. Eine dann ggf. notwendige Erhaltungsdüngung darf nur mit Festmist und nicht mit Gülle oder mineralischem Stickstoffdünger erfolgen (Sturm et al 2018). Eine Düngergabe richtet sich auch nach dem jeweiligen Standort. Bei mageren Ausprägungen kann eine Erhaltungsdüngung beispielsweise in Abständen von mehreren Jahren erfolgen. Aktuelle Studien liefern Hinweise für ein entsprechendes Düngemanagement in NATURA 2000-Gebieten (Mulser und Wetzler (2018)). Empfehlungen zur Festmistmenge können dem Infoblatt Natura 2000 „Wie bewirtschaftete ich eine FFH-Wiese?“ des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (Stand 01/2016) entnommen werden.

Auf trockenen, trittfesten oder schwerer zugänglichen Standorten (z.B. Flächennr. 11) kann auch eine extensive Beweidung durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sich der Erhaltungszustand des LRT dabei nicht verschlechtert. Eine Nachmahd im Herbst ist ggf. sinnvoll, um z.B. eine starke Zunahme von Weideunkräutern oder auch Trittschäden zu verhindern.

Auf Flächen, die als Lebensraum für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling dienen, soll keine Beweidung erfolgen, da dies negative Folgen für die Wirtsameisen hat.

Bei sehr nährstoffreichen Ausbildungen des Lebensraumtyps (betrifft im FFH-Gebiet die mit Erhaltungszustand C bewerteten Flächen) ist eine Ausmagerung durch häufigere Mahd erforderlich, bevor anschließend mit einer i.d.R. zweischürigen Mahd gepflegt werden kann. Diese Flächen besitzen meistens einen hohen Anteil an Obergräsern und Nährstoffzeigern. Als Anhaltspunkt kann in den ersten beiden Jahren eine dreischürige Mahd durchgeführt werden. Der erste Schnittzeitpunkt erfolgt dann i.d.R. Mitte bis Ende Mai. Nach erfolgreicher Aushagerung kann von diesem Zeitpunkt abgewichen werden (M 3).

4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, die nicht im Standarddatenbogen stehen

Für Schutzgüter, die nicht im SDB genannt sind, können keine verbindlichen Maßnahmen vorgeschlagen werden. Letztere können ausschließlich auf freiwilliger Basis und nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Eigentümer erfolgen. Die nachstehenden Ausführungen sind als Empfehlung zu verstehen. Sie wurden nicht kartographisch dargestellt.

LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

Aufgrund der Kleinflächigkeit des LRT werden keine Maßnahmen formuliert. Dieser Bereich grenzt direkt an eine Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510) an. Daher kann deren Mahdregime alle 3-5 Jahre auf die Fläche des LRT 6430 ausgedehnt werden.

LRT *9180 Schlucht- und Hangmischwälder

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen:

- Fortführung einer naturnahen, auf die standortstypischen Baumarten gerichteten Bewirtschaftung unter Erhalt von Totholz und Biotopbäumen.

LRT *91E0 Auenwälder mit Schwarzerle und Esche

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen:

- Extensive Bewirtschaftung unter Bewahrung der standorttypischen Baumarten
- Bewahrung des auentypischen Gewässerregimes
- Bewahrung der Alt- und Biotopbäume sowie einer ausreichenden Menge an Totholz

4.2.4 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Unabdingbar für die dauerhafte Erhaltung der Artvorkommen sind generell:

- ausreichend große Populationen und
- mehrere einander benachbarte Vorkommen, zwischen denen ein Austausch erfolgen kann.

Dies erfordert bei einigen, nur noch in kleinen Vorkommen oder Einzelvorkommen nachgewiesenen Arten dringend die Optimierung weiterer Lebensräume. Eine reine Erhaltung der aktuellen Vorkommen ist für den dauerhaften Erhalt der Populationen in diesen Fällen nicht ausreichend. Für die Erhaltung der jeweiligen Arten sind daher auch Wiederherstellungsmaßnahmen in Lebensräumen nötig.

Für die im Gebiet vorkommenden **Arten** werden nachfolgend die aus den Erhaltungszielen abzuleitenden Maßnahmen vorgeschlagen. Die Maßnahmen finden sich – soweit kartographisch darstellbar – in der Karte 3 „Maßnahmen“ im Anhang.

1014 – Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)

- M 4 Anlage flacher Wiesenmulden bzw. Seigen außerhalb des Überschwemmungsbereichs
- M 5 Entwicklung beobachten
- M 6 Teilflächenmahd in den Schilfgebieten im Herbst
- M 7 Schaffung bzw. Verbreiterung von Uferrandstreifen
- M 11 Abschnittsweiser Gehölzrückschnitt im 3-5-jährlichen Turnus
- M 19 Anzustrebende, extensive Rinderbeweidung unter Naturschutzvorgaben

Im FFH-Gebiet waren bisher keine speziellen auf den Erhalt bzw. die Förderung der Schmalen Windelschnecke abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt worden. Im Bereich der Flächennummern 1, 2 und 3 kommen entlang des Kleinbachsgrabens Feuchtgehölze (*Salix* sp.) auf, die langsam aber stetig in die Habitatflächen von *Vertigo angustior* vordringen und diese entwerten. Flächige Verbuschungen sind im Umfeld des mit Gesamtzustand „A“ klassifizierten Vorkommens bei Flächennr. 3 bereits vorhanden. Entlang der Gräben, insbesondere am Kleinbachsgraben sollte umgehend ein Teilrückschnitt der Feuchtgehölze vorgenommen werden (M 11).

In den Feuchtflächen östlich von Sulzdorf (Flächennr. 3) sollten die dort großflächig auftretenden Schilfbestände in Richtung Großseggen-, Simsen- und Seggenfluren entwickelt werden. Dies kann durch eine regelmäßige Mahd von Schilfbeständen entlang der Gräben und einer Entnahme/ Ab-

transport des Altschilfs und der Schilfstreu erfolgen, damit sich nachfolgend von der Schmalen Windelschnecke bevorzugte Streutypen (Seggen-, Glanzgrasstreu) entwickeln können (M 6).

Um die Habitatqualität für die Schmale Windelschnecke zu erhalten, ist die Anlage von kleineren Senken in Feuchtwiesen und Wirtschaftswiesen am Rande der Überschwemmungsaue vorgesehen (M 4).

Wo dies möglich ist, sollte für die weitere Entwicklung von Grabenbiotopen im Gesamtgebiet beiderseits ein ca. fünf Meter breiter Pufferstreifen zu angrenzenden Wiesen hin entwickelt werden, der jährlich nur einmal bzw. nur alle 2 Jahre gemäht wird. Entsprechende Kontaktbereiche sind z.B. am Unterlauf des Kleinbachsgrabens in den südöstlich angrenzenden Wirtschaftswiesen vorhanden (M 7).

Während der Geländearbeiten im Sommer und Herbst 2017 wurden am Kleinbachsgraben von einem Biber Dämme aus Schlamm errichtet. Dies führt voraussichtlich zu einer stärkeren Durchfeuchtung der Habitate und zu einer Vergrößerung der Habitatfläche am Kleinbachsgraben. Diese an sich positive Entwicklung der Flächen ist aber im Auge zu behalten (M 5). Eine starke und dauerhafte Überstauung der Habitatflächen über Wochen sollte nicht zugelassen werden, weil *Vertigo angustior* auf derartigen Standorten als Besiedler liegender Streu dann ausfällt. Ein kurzfristiges Ansteigen des Wasserspiegels, z.B. bei einem Hochwasser, wird toleriert, wenn das Wasser langsam steigt und wieder abfließt. Turbulente Strömungen sind dagegen negativ.

Zur Pflege von Habitaten der Schmalen Windelschnecke kann alternativ auch eine extensive Rinderbeweidung (M 19) durchgeführt werden. Wichtig ist, dass der Viehbesatz nicht zu hoch ist (max. 0,5 GV/ha). Besonders wertvolle Vegetationsbestände wie beispielsweise die Davallseggenbereiche müssen ausgekoppelt werden. Ist der Viehbesatz zu hoch und/oder die Witterung ungünstig (z.B. in trockenen Jahren) können *Vertigo*-Habitate auch zerstört werden.

1061 – Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

- M 2 Extensive, i.d.R. zweischürige Mahd ohne Düngung
- M 8 Fortführung der bisherigen, möglichst naturnahen Bewirtschaftung
- M 9 Abschnittsweise Mahd im Spätsommer/Herbst; Abtransport des Mahdguts
- M 11 Abschnittsweiser Gehölzrückschnitt im 3-5-jährlichen Turnus
- M 18 Anlage neuer Lebensräume des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings

Eine Voraussetzung für das Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auf extensiv genutztem Grünland ist neben dem Vorhandensein der Wirtspflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) ein an den Entwicklungsrhythmus der Art angepasstes Mahdregime mit Verzicht auf Düngung (M 2). Der erste Schnitt sollte spätestens Mitte Juni, der zweite nicht vor Mitte September stattfinden, um blütenbesuchende Imagines nicht zu beeinträchtigen (Runge et al 2010). Neben dem Großen Wiesenknopf spielt auch das Vorkommen der Wirtsameise *Myrmica rubra* eine entscheidende Rolle für die Entwicklung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Eine regelmäßige Spätsommer-/ Herbstmahd nach dem Ende der Flugzeit der Falter (2. Mahdtermin) fördert die Dichte der Wirtsameise, welche explizit an einen späten Mahdtermin gebunden ist (Grill et al 2008; Stettmer et al 2008). Das Mahdmanagement ist auch entscheidend für die Größe der Ameisennester und somit signifikant für die Überlebenschancen von *M. nausithous* (Grill et al 2008). Um eine Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“, welcher auf einigen Habitatflächen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ebenfalls erfasst wurde, zu vermeiden, erfolgt keine Einrichtung von alternierend gemähten Brachestreifen, obwohl dies grundsätzlich für die Falterart sinnvoll wäre. Die Maßnahme M 2 gilt für alle potentiellen Habitatflächen dieser Art im FFH-Gebiet (Flächen 5 bis 11). Da die im Boden liegenden Nester der Wirtsameise durch den Tritt der Weidetiere beschädigt werden, soll auf Standorten mit Vorkommen von Großem Wiesenknopf keine Beweidung erfolgen.

Die derzeit beste Habitatqualität findet sich auf der Fläche 11, was durch die Nachweisdichte an Faltern des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings bestätigt wird. Auf dieser Fläche ist eine Fortführung der bisherigen naturnahen Bewirtschaftung (M 8) notwendig, um die lokale Population zu erhalten. Grundsätzlich ist hier ebenfalls die Maßnahme M 2 möglich.

Weiterhin ist es nötig, die einzelnen, jedoch nur zum Teil besiedelten, Lebensräume des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings miteinander zu vernetzen. Diese sind bisher durch Barrieren oder zu große Distanz voneinander separiert. So konnten abseits der Flächen in Gräben und Saumstrukturen zum Teil einzelne Exemplare des Großen Wiesenknopfes aufgenommen werden. Diese stellen Trittsteine für die Vernetzung von Lebensräumen

dar und sollten erhalten bzw. gefördert werden. In den Gräben und Böschungen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes nordöstlich der Flächen 5 und 6 sowie südwestlich der Fläche 11 ist zum Erhalt dieser günstigen Lebensraumstrukturen eine einschürige Mahd (M 9) notwendig, um eine weitere Verbrachung und damit oft einhergehende Verfilzung der Bestände zu verhindern. Zusätzlich sind diese Grabenabschnitte bei Bedarf von Feuchtgehölzen frei zu halten (M 11), da die Wirtsameise *M. rubra* in verschatteten Biotopen durch andere konkurrenzstärkere Ameisenarten verdrängt wird (Stevens et al 2008). Dort, wo entlang der Gräben gesetzlich geschützte Biotope (z.B. Landröhrichte) vorkommen, sind bei der Nutzung deren Ansprüche zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind, wenn möglich, flächige Maßnahmen wie die Neuanlage von extensiv genutztem Grünland als Lebensraum für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling sinnvoll für die Erhaltung dieser Art (M 18). Hierzu wurden keine Flächen abgegrenzt. Sinnvoll ist eine Umsetzung in der Nähe von Vorkommen des Falters.

4.2.5 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die nicht im Standarddatenbogen stehen

Für Schutzgüter, die nicht im SDB genannt sind, können keine verbindlichen Maßnahmen vorgeschlagen werden. Letztere können ausschließlich auf freiwilliger Basis und nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Eigentümer erfolgen. Die nachstehenden Ausführungen sind als Empfehlung zu verstehen. Sie wurden nicht kartographisch dargestellt.

1337 – Biber

Der Biber wurde im Rahmen der Kartierung zur Schmalen Windelschnecke am Kleinbachsgraben erfasst. Eine Bewertung anhand dieser Beobachtung erfolgte nicht. Maßnahmen werden nicht vorgeschlagen.

4.2.6 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Vogelarten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie

Unabdingbar für die dauerhafte Erhaltung der Artvorkommen sind generell:

- ausreichend große Populationen und
- mehrere einander benachbarte Vorkommen, zwischen denen ein Austausch erfolgen kann.

Dies erfordert bei einigen, nur noch in kleinen Vorkommen oder Einzelvorkommen nachgewiesenen Arten dringend die Optimierung weiterer Lebensräume. Eine reine Erhaltung der aktuellen Vorkommen ist für den dauerhaften Erhalt der Populationen in diesen Fällen nicht ausreichend. Für die Erhaltung der jeweiligen Arten sind daher auch Wiederherstellungsmaßnahmen in Lebensräumen nötig.

Für die im Gebiet vorkommenden **Arten** werden nachfolgend die aus den Erhaltungszielen abzuleitenden Maßnahmen vorgeschlagen. Die Maßnahmen finden sich – soweit kartographisch darstellbar – in der Karte 3 „Maßnahmen“ im Anhang.

A229 – Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Der Eisvogel benötigt zur Anlage seiner Nisthöhle einen grabbaren Uferabbruch oder unbewachsene Böschungen und als Nahrungshabitat kleinfischartige Gewässer mit Sitzwarten am Gewässerrand.

In der Teilfläche .04 kommt die Art bisher nur als Nahrungsgast vor, weshalb keine Erhaltungsmaßnahmen geplant werden. Er profitiert aber grundsätzlich von Maßnahmen, die dafür sorgen, dass ausreichend Sitzwarten für die Jagd an den Gewässern im SPA zur Verfügung stehen (M 11).

A021 – Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)

- M 6 Teilflächenmahd in den Schilfgebieten im Herbst
- M 14 Zurückdrängen der Verlandung im 3-5-jährlichen Turnus
- M 19 Anzustrebende, extensive Rinderbeweidung unter Naturschutzvorgaben

Die Rohrdommel besiedelt ausgedehnte Verlandungszonen an Still- und z.T. auch an Fließgewässern. Sie benötigt mehrjähriges Schilfröhricht mit eingestreuten offenen Wasserflächen. Wichtig bei der Pflege der Schilfbereiche ist das Stehenlassen von Altschilfbereichen (M 6). Am Goldbergsee soll die offene Wasserfläche durch regelmäßiges Zurückdrängen der Verlandung in 3-5-jährigem Abstand erhalten bleiben (M 14). Dies kann auch durch eine (ganzjährige) Beweidung mit geeigneten Rinderarten (beispielsweise Wasserbüffel) auf größerer Fläche erreicht werden. Die Beweidung muss auf die

Ansprüche der Vogelart angepasst und extensiv erfolgen. Ziel ist die Erhaltung der Strukturvielfalt (M 19). Die Besatzdichte soll dabei nicht über 0,5 GV/ha liegen. Hinweise für die Beweidung von NATURA 2000-Schutzgütern liefern u.a. Bunzel-Drüke et al (2015).

Auf der Teilfläche .04 ist die Rohrdommel kein Brutvogel. Sie kommt zur Zugzeit und im Winter als Rastvogel vor. Durch die genannten Maßnahmen bleibt die Funktion als Rastplatz insbesondere am Goldbergsee erhalten.

A031 – Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

- M 4 Anlage flacher Wiesenmulden und Seigen auf geeigneten Standorten
- M 12 Mahd frühestens ab 19.06., Erhalt von Altgras-/ Hochstaudenstreifen, ohne Düngung
- M 15 Entwicklung von Ackerbrachen, Blühstreifen und extensiv genutztem Grünland

Als Nahrungsflächen benötigen Weißstörche offenes, störungsarmes, feuchtes oder extensiv genutztes Grünland mit möglichst hohem Anteil an Kleinstrukturen wie z.B. Gräben, Säume, Raine. Nahrungssuchende Vögel wurden auf den offenen Flächen der Teilfläche .04 sowohl auf Wiesen als auch auf Äckern registriert. In Bayern benötigt ein Brutpaar ein Nahrungsgebiet von bis zu 200 ha. Zur Sicherung der Nahrungslebensräume im Gebiet sind die Anlage von weiteren feuchten Flächen (M 4) in Verbindung zu extensiv genutzten Flächen, welche neben frisch gemähten Bereichen auch höherwüchsige Vegetation enthalten, notwendig (M 12). Eine Erhöhung der Strukturvielfalt fördert ebenfalls den Nahrungslebensraum und kann an geeigneten Stellen im gesamten Gebiet umgesetzt werden (M 15).

Der Weißstorch brütet regelmäßig in Neuses bei Coburg. Auch in Wiesenfeld sind Nistplätze vorhanden. Neststandorte sind möglichst hohe einzelne Gebäude in dörflichen und kleinstädtischen Siedlungen oder in Vororten von Großstädten. Manchmal werden auch Masten oder Bäume in Talauen oder Gebieten mit hoher Dichte an Teichen und Feuchtbereichen als Brutplatz genutzt.

A030 – Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Der Schwarzstorch brütet in Bayern in großen Waldgebieten, in denen Waldwiesen, Lichtungen, Bäche und wasserführende Gräben vorhanden sind.

Im Gebiet ist die Art nur selten zu erfassen. Der Schwarzstorch ist hier kein Brutvogel, weshalb keine Erhaltungsmaßnahmen geplant werden.

A081 – Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

- M 6 Teilflächenmahd in den Schilfgebieten im Herbst
- M 14 Zurückdrängen der Verlandung im 3-5-jährlichen Turnus
- M 19 Anzustrebende, extensive Rinderbeweidung unter Naturschutzvorgaben

Rohrweihen brüten in Altschilfbeständen in Feuchtgebietsflächen und Verlandungszonen stehender oder sehr langsam fließender natürlicher oder künstlicher Gewässer. Das Nest steht in der Regel in dichtem Schilf, mitunter auch in kleinen Flächen, häufig über Wasser, nicht selten aber auch über trockenem oder im Lauf der Brutzeit trocken fallendem Untergrund. Jagdgebiete sind Gewässer, Uferstreifen, offene Feuchtgebiete oder auch abwechslungsreiches Kulturland, wie Wiesen, Ackerflächen mit Rainen oder Gräben, mitunter in größerem Abstand von den Neststandorten.

Regelmäßiger Brutvogel ist die Rohrweihe im Schilfröhricht am Goldbergsee. Als Nahrungslebensraum nutzt die Art alle offenen Flächen im Gebiet.

Zur Erhaltung dieser Lebensräume ist eine Sicherung der offenen Wasserflächen in Verbindung mit Schilf- und Röhrichtbereichen notwendig, wobei dies nur in mehrjährigem Abstand erfolgt (M 14). Wichtig ist, dass die Mahd nicht flächendeckend zur gleichen Zeit erfolgt, sondern Altschilfbereiche stengelgelassen werden (M 6). Dies kann auch durch eine (ganzjährige) Beweidung mit geeigneten Rinderarten (beispielsweise Wasserbüffel) auf größerer Fläche erreicht werden. Die Beweidung muss auf die Ansprüche der Vogelart angepasst und extensiv erfolgen. Ziel ist die Erhaltung der Strukturvielfalt (M 19). Die Besatzdichte soll dabei nicht über 0,5 GV/ha liegen. Hinweise für die Beweidung von NATURA 2000-Schutzgütern liefern u.a. Bunzel-Drücke et al (2015).

A082 – Kornweihe (*Circus cyaneus*)

Kornweihen sind keine Brutvögel im SPA. Auch in Bayern sind aktuell keine Brutplätze vorhanden. Die Art brütet im nördlichen Deutschland in Küstenlebensräumen.

Auf der Teilfläche .04 ist die Art nur sporadischer Zuggast.

A122 – Wachtelkönig (*Crex crex*)

- M 12 Mahd frühestens ab 19.06., Erhalt von Altgras-/ Hochstaudenstreifen, ohne Düngung
- M 15 Entwicklung von Ackerbrachen, Blühstreifen und extensiv genutztem Grünland
- M 17 Fortführung der extensiven Grünlandnutzung im gesamten Vogelschutzgebiet

Die Art kommt auf der Teilfläche .04 nur noch unregelmäßig vor. Erfolgreiche Bruten sind aus den letzten Jahren nicht bekannt.

Der Wachtelkönig brütet vorrangig in Dauergrünland, bevorzugt auf feuchten Wiesen. Voraussetzung einer Besiedlung sind eine hohe Vegetationsdeckung sowie ein geringer Laufwiderstand, aber auch geeignete Vegetationsstrukturen am Rufplatz des Männchen (Altschilfstreifen, Büsche, Hochstaudenfluren) (M 12, M 15). Die Maßnahme M 15 kann an geeigneten Stellen im gesamten Vogelschutzgebiet umgesetzt werden.

Bei den Erhaltungsmaßnahmen ist zu beachten, dass nach der 1. Mahd (möglichst erst ab 01.07.) eine 6-wöchige Mahdpause eingelegt werden muss. Grundsätzlich sollten auch nicht alle Flächen gleichzeitig gemäht werden, sondern zu unterschiedlichen Zeitpunkten (M 12).

Dort, wo bereits eine extensive Grünlandnutzung erfolgt, sollte diese fortgeführt werden (M 17). Hier wurden keine Flächen abgegrenzt.

A027 – Silberreiher (*Egretta alba*)

Der Silberreiher benötigt für seinen Brutplatz besonders ausgedehnte Schilfbestände. Die Art ist kein Brutvogel auf der Teilfläche .04, kommt aber regelmäßig als Nahrungsgast vor.

Die Art profitiert von Maßnahmen z.B. am Goldbergsee (M 6, M 11, M 14, M 19). Damit erfährt der Nahrungslebensraum dieser Art keinerlei Beeinträchtigung.

A338 – Neuntöter (*Lanius collurio*)

- M 11 Abschnittsweiser Gehölzrückschnitt im 3-5-jährlichen Turnus
- M 15 Entwicklung von Ackerbrachen, Blühstreifen und extensiv genutztem Grünland

Der Neuntöter benötigt als Bruthabitat dichte, dornige Hecken mit einzelnen höheren Bäumen und Sträuchern als Sing- und Jagdwarten. Als Nahrungshabitat dienen extensiv bewirtschaftete, auf Teilflächen kurzrasige und großinsektenreiche Offenländer.

Der Neuntöter ist seltener Brutvogel auf der Teilfläche .04. Die wenigen Hecken und Gebüsche, die für diese Art geeignet sind, brauchen deshalb geeignete Pflege (M 11). Die Entwicklung von Blühstreifen und extensiv genutztem Grünland fördert das Nahrungsangebot für den Neuntöter (M 15).

A272 – Blaukehlchen (*Luscinia sivevica*)

- M 7 Schaffung und Verbreiterung von Uferrandstreifen
- M 10 Schaffung von Rohbodenstellen mit abschnittsweiser 3-5-jährlicher Herbstmahd
- M 13 Entwicklung Großseggenried: Verfilzung zurückdrängen durch Mahd und Vernässung
- M 19 Anzustrebende, extensive Rinderbeweidung unter Naturschutzvorgaben

Das Blaukehlchen besiedelt Pionierstadien der Sukzession. Es benötigt dichte Vegetation für die Nestanlage und im zeitigen Frühjahr vernässte Bereiche mit offenen Rohbodenstellen. Für diese Art ist ein ausreichendes Angebot dieser Strukturen entscheidend. Entsprechend vorhandene Strukturen gilt es zu erhalten, in etlichen weiteren Bereichen im SPA besteht erhebliches Aufwertungspotenzial. Bei der Pflege der Flächen durch regelmäßige Mahd in mehrjährigem Abstand sind der Erhalt von Einzelgehölzen und die Schaffung von Rohbodenstellen besonders wichtig (M 10). Dies kann auch durch eine (ganzjährige) Beweidung mit geeigneten Rinderarten (beispielsweise Wasserbüffel) auf größerer Fläche erreicht werden. Die Beweidung muss auf die Ansprüche der Vogelart angepasst und extensiv erfolgen. Ziel ist die Erhaltung der Strukturvielfalt (M 19). Die Besatzdichte soll dabei nicht über 0,5 GV/ha liegen. Besonders wertvolle Vegetationsbestände wie beispielsweise Davallseggenbereiche müssen ausgekoppelt werden. Hinweise für die Beweidung von NATURA 2000-Schutzgütern liefern u.a. Bunzel-Drüke et al (2015).

Ergänzend ist die Verbreiterung bzw. Schaffung von Uferrandstreifen mit abschnittsweiser Gehölzentwicklung (M 7) zu sehen. Das Blaukehlchen hat einen klaren Verbreitungsschwerpunkt in schmalen Röhricht- oder Hochstauden-Brachestreifen, die entlang von Gräben oder Ufern überall verstreut im Gebiet vorkommen. Entlang der Gräben sollten solche geeigneten Saumstrukturen (Altgras-, Brachestreifen) auch stehen gelassen werden. Ebenso besiedelt die Art die Randbereiche des Schilfs mit eingestreuten Einzelbäumen am Goldbergsee. Maßnahmen zur Grabenunterhaltung sollten im SPA nur in mehrjährigen Intervallen abschnittsweise zwischen dem 01.10. und 28.02. erfolgen.

Die Entwicklung eines Großseggenriedes dient dem Erhalt des Lebensraums des Blaukehlchens und wirkt sich ebenfalls positiv auf in der Nähe vorkommende Bestände der Schmalen Windelschnecke aus (M 13).

A074 – Rotmilan (*Milvus milvus*)

Der Rotmilan braucht vielfältig strukturierte Landschaften. Nistplätze und Jagdgebiete sollten in unmittelbarer Nachbarschaft liegen. Brutplätze liegen meist in Laub- und Mischwäldern. Der Nahrungslebensraum kann sehr vielfältig sein: Rotmilane jagen auf offenen Flächen, in Hecken- und Streuobstgebieten.

Der Rotmilan ist kein Brutvogel auf der Teilfläche .04, da keine geeigneten Waldflächen oder Feldgehölze vorhanden sind.

A072 – Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Wespenbussarde brüten in reich strukturierten Landschaften mit Wäldern. Wichtig ist das Nahrungsangebot: Der Wespenbussard benötigt Wespenlarven aus Bodennestern, weshalb Grenzstrukturen im Nahrungslebensraum besonders wichtig sind (Waldränder, Hecken und Gebüsche im Übergang zu Offenland, etc.).

Der Wespenbussard ist kein Brutvogel auf der Teilfläche .04, er kann selten bei der Jagd oder auf dem Zug beobachtet werden.

A140 – Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)

Der Goldregenpfeifer besiedelt in seinem Bruthabitat Hochmoore mit einem kleinräumigen Mosaik von nassen Bereichen, Bulten und Heiden. Wichtig sind vegetationsarme Standorte. Die Art brütet nicht in Bayern. In Deutschland ist sie grundsätzlich nur noch seltener Brutvogel.

Auf der Teilfläche .04 kann der Goldregenpfeifer selten als Zugast erfasst werden. Der Erhalt der Rastplätze wird durch die Maßnahmen M 4, M 6, M 14 und M 19 gewährleistet.

A119 – Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)

Das Tüpfelsumpfhuhn brütet vor allem in Fischteichgebieten, an künstlichen und natürlichen Seen und Altwässern mit ausgedehnten Seggenzonen oder vergleichbaren feuchten bis nassen Grasgesellschaften. Im SPA gibt es keine Brutnachweise.

Da die Art bisher nur sehr selten erfasst wurde und es keinen Hinweis auf eine Brut gibt, werden keine Maßnahmen gefordert.

4.2.7 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Zugvögel nach Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie

Unabdingbar für die dauerhafte Erhaltung der Artvorkommen sind generell:

- ausreichend große Populationen und
- mehrere einander benachbarte Vorkommen, zwischen denen ein Austausch erfolgen kann.

Dies erfordert bei einigen, nur noch in kleinen Vorkommen oder Einzelvorkommen nachgewiesenen Arten dringend die Optimierung weiterer Lebensräume. Eine reine Erhaltung der aktuellen Vorkommen ist für den dauerhaften Erhalt der Populationen in diesen Fällen nicht ausreichend. Für die Erhaltung der jeweiligen Arten sind daher auch Wiederherstellungsmaßnahmen in Lebensräumen nötig.

Für die im Gebiet vorkommenden **Arten** werden nachfolgend die aus den Erhaltungszielen abzuleitenden Maßnahmen vorgeschlagen. Die Maßnahmen finden sich – soweit kartographisch darstellbar – in der Karte 3 „Maßnahmen“ im Anhang.

A297 – Teichrohrsänger (Acrocephalus scirpaceus)

- M 6 Teilflächenmahd in den Schilfgebieten im Herbst
- M 9 Abschnittsweise Mahd im Spätsommer/Herbst; Abtransport des Mahdguts
- M 19 Anzustrebende, extensive Rinderbeweidung unter Naturschutzvorgaben

Der Teichrohrsänger besiedelt mindestens vorjährige Schilfröhrichte bzw. Schilf-Rohrkolbenbestände an Fluss- und Seeufern, Altwässern und Sümpfen. In der Kulturlandschaft findet man ihn auch an schilfgesäumten Teichen und Gräben aller Art. Die Art hat eine enge Bindung an Vertikalstrukturen.

Auf der Teilfläche .04 ist der Teichrohrsänger regelmäßiger Brutvogel, insbesondere im westlichen Bereich und am Goldbergsee. Der Erhalt von Schilfbereichen an Gewässern sowie an Gräben ist für diese Art wichtig (M 6, M 9). Dies kann auch durch eine (ganzjährige) Beweidung mit geeigneten Rinderarten (beispielsweise Wasserbüffel) auf größerer Fläche erreicht werden. Die Beweidung muss auf die Ansprüche der Vogelart angepasst und extensiv erfolgen. Ziel ist die Erhaltung der Strukturvielfalt (M 19). Die Besatzdichte soll dabei nicht über 0,5 GV/ha liegen. Besonders wertvolle Vegetationsbestände wie beispielsweise Davallseggenbereiche müssen ausgekoppelt werden. Hinweise für die Beweidung von NATURA 2000-Schutzgütern liefern u.a. Bunzel-Drüke et al (2015).

A052 – Krickente (*Anas crecca*)

- M 6 Teilflächenmahd in den Schilfgebieten im Herbst
- M 19 Anzustrebende, extensive Rinderbeweidung unter Naturschutzvorgaben

Die Krickente benötigt als Lebensraum flache Binnengewässer mit vorwiegend dichter Ufer- und Verlandungsvegetation wie Röhrichte, Seggenriede oder Schwimmblattbestände. Wichtige Komponenten des Bruthabitates sind freiliegende Schlickinseln bzw. -flächen zur Nahrungssuche. Das Nest wird meist in dichter Vegetation oder unter Büschen (Röhrichte, Seggenriede, Pfeifengrasbestände) und meist in Gewässernähe angelegt.

Neben der Vermeidung der Störung zur Rastzeit ist für den Erhalt des Rastgewässers eine Teilflächenmahd des Schilfbereiches am Goldbergsee im Herbst mit Erhalt von Altschilfbereichen und Flachwasserzonen wichtig (M 6). Dies kann auch durch eine (ganzjährige) Beweidung mit geeigneten Rinderarten (beispielsweise Wasserbüffel) auf größerer Fläche erreicht werden. Die Beweidung muss auf die Ansprüche der Vogelart angepasst und extensiv erfolgen. Ziel ist die Erhaltung der Strukturvielfalt (M 19). Die Besatzdichte soll dabei nicht über 0,5 GV/ha liegen. Besonders wertvolle Vegetationsbestände wie beispielsweise Davallseggenbereiche müssen ausgekoppelt werden. Hinweise für die Beweidung von NATURA 2000-Schutzgütern liefern u.a. Bunzel-Drüke et al (2015).

A055 – Knäkente (*Anas querquedula*)

- M 6 Teilflächenmahd in den Schilfgebieten im Herbst
- M 19 Anzustrebende, extensive Rinderbeweidung unter Naturschutzvorgaben

Die Knäkente ist ein Brutvogel vegetationsreicher Stillgewässer. Sie kommt auf der Teilfläche .04 als Rastvogel vor.

Neben der Vermeidung der Störung zur Rastzeit ist für den Erhalt des Rastgewässers eine Teilflächenmahd des Schilfbereiches am Goldbergsee im Herbst mit Erhalt von Altschilfbereichen und Flachwasserzonen wichtig (M 6). Dies kann auch durch eine (ganzjährige) Beweidung mit geeigneten Rinderarten (beispielsweise Wasserbüffel) auf größerer Fläche erreicht werden. Die Beweidung muss auf die Ansprüche der Vogelarten angepasst und extensiv erfolgen. Ziel ist die Erhaltung der Strukturvielfalt (M 19). Die Besatzdichte soll dabei nicht über 0,5 GV/ha liegen. Besonders wertvolle Vegetationsbestände wie beispielsweise Davallseggenbereiche müssen ausgekoppelt werden. Hinweise für die Beweidung von NATURA 2000-Schutzgütern liefern u.a. Bunzel-Drüke et al (2015).

A051 – Schnatterente (*Anas strepera*)

- M6 Teilflächenmahd in den Schilfgebieten im Herbst
- M 19 Anzustrebende, extensive Rinderbeweidung unter Naturschutzvorgaben

Die Schnatterente brütet an flachen eutrophen Gewässern. Wichtige Requiriten im Lebensraum der Art sind Verlandungszonen. Sie kommt regelmäßig am Goldbergsee vor, ist aber kein Brutvogel im Gebiet.

Neben der Vermeidung der Störung ist für den Erhalt des Rastgewässers eine Teilflächenmahd des Schilfbereiches am Goldbergsee im Herbst mit Erhalt von Altschilfbereichen und Flachwasserzonen wichtig (M 6). Dies kann auch durch eine (ganzjährige) Beweidung mit geeigneten Rinderarten (beispielsweise Wasserbüffel) auf größerer Fläche erreicht werden. Die Beweidung muss auf die Ansprüche der Vogelart angepasst und extensiv erfolgen. Ziel ist die Erhaltung der Strukturvielfalt (M 19). Die Besatzdichte soll dabei nicht über 0,5 GV/ha liegen. Besonders wertvolle Vegetationsbestände wie beispielsweise Davallseggenbereiche müssen ausgekoppelt werden. Hinweise für die Beweidung von NATURA 2000-Schutzgütern liefern u.a. Bunzel-Drüke et al (2015).

A059 – Reiherente (*Aythya fuligula*)

- M 6 Teilflächenmahd in den Schilfgebieten im Herbst
- M 19 Anzustrebende, extensive Rinderbeweidung unter Naturschutzvorgaben

Die Reiherente ist auf der Teilfläche .04 Brutvogel am Goldbergsee.

Reiherenten besiedeln eine Vielzahl von Gewässern. Meist sind es flache, eutrophe Seen, Weiher oder auch Fischteiche. Die Gewässer sollten für diese Tauchente nicht zu stark verkrautet sein. Als Nistplatz benötigt die Art dicht bewachsene Ufer. Eine Teilflächenmahd des Schilfbereiches am Goldbergsee im Herbst mit Erhalt von Altschilfbereichen und Flachwasserzonen dient der Sicherung eines geeigneten Bruthabitats (M 6). Dies kann auch durch eine (ganzjährige) Beweidung mit geeigneten Rinderarten (beispielsweise Wasserbüffel) auf größerer Fläche erreicht werden. Die Beweidung muss auf die Ansprüche der Vogelarten angepasst und extensiv erfolgen. Ziel ist die Erhaltung der Strukturvielfalt (M 19). Die Besatzdichte soll dabei nicht über 0,5 GV/ha liegen. Besonders wertvolle Vegetationsbestände wie beispielsweise Davallseggenbereiche müssen ausgekoppelt werden. Hinweise für die Beweidung von NATURA 2000-Schutzgütern liefern u.a. Bunzel-Drüke et al (2015).

A113 – Wachtel (*Coturnix coturnix*)

- M 9 Abschnittsweise Mahd im Spätsommer/ Herbst; Abtransport des Mahdguts
- M 12 Mahd frühestens ab 19.06., Erhalt von Altgras-/ Hochstaudenstreifen, ohne Düngung
- M 15 Entwicklung von Ackerbrachen, Blühstreifen und extensiv genutztem Grünland
- M 17 Fortführung der extensiven Grünlandnutzung im Vogelschutzgebiet

Die Wachtel brütet in der offenen Kulturlandschaft auf Flächen mit einer relativ hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet, aber auch mit Stellen schütterer Vegetation, die das Laufen erleichtert. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen.

Die Wachtel benötigt im gesamten Gebiet unzerschnittene Flächen. Wichtig ist auch die Fortführung der extensiven Wiesennutzung (M 17), ebenso wie die Entwicklung von Ackerbrachen und Blühstreifen (M 15).

A153 – Bekassine (*Gallinago gallinago*)

- M 4 Anlage flacher Wiesenmulden bzw. Seigen auf geeigneten Standorten
- M 12 Mahd frühestens ab 19.06., Erhalt von Altgras-/ Hochstaudenstreifen, ohne Düngung
- M 17 Fortführung der extensiven Grünlandnutzung im Vogelschutzgebiet
- M 19 Anzustrebende, extensive Rinderbeweidung unter Naturschutzvorgaben

Die Bekassine brütet in Mooren, feuchten Grasländern sowie in Verlandungszonen natürlicher Stillgewässer. Entscheidende Voraussetzung für die Nahrungssuche ist Bodenfeuchtigkeit, die das Sondieren mit dem Schnabel erlaubt.

Die Bekassine ist im NSG Glender Wiesen Brutvogel. Sehr wichtig für diese Art ist deshalb die Fortführung der extensiven Wiesennutzung im NSG (M 17). In den Vorkommensbereichen der Art darf erst ab dem 19.06. gemäht werden. Das Mahdgut muss abtransportiert werden. Eine Düngung sollte unterbleiben (M 12). Die extensive Wiesennutzung kann auch durch eine (ganzjährige) Beweidung mit geeigneten Rinderarten (beispielsweise Wasserbüffel) auf größerer Fläche erreicht werden. Die Beweidung muss auf die Ansprüche der Vogelarten angepasst und extensiv erfolgen. Ziel ist die Erhaltung der Strukturvielfalt (M 19). Die Besatzdichte soll dabei nicht

über 0,5 GV/ha liegen. Besonders wertvolle Vegetationsbestände wie beispielsweise Davallseggenbereiche müssen ausgekoppelt werden. Hinweise für die Beweidung von NATURA 2000-Schutzgütern liefern u.a. Bunzel-Drüke et al (2015). Weiterhin sind für diese Art Böden wichtig, die das Stochern mit dem Schnabel erlauben. Dazu sollten auf geeigneten Flächen Wiesenmulden und Seigen angelegt werden (M4).

A233 – Wendehals (*Jynx torquilla*)

Der Wendehals brütet in halboffener, reich gegliederter Kulturlandschaft mit vielen Höhlenbäumen und extensiv genutzten, offenen Flächen, auf denen er seine Hauptnahrung Ameisen sucht.

Die Art kommt auf der Teilfläche .04 nicht vor, weswegen auch keine Erhaltungsmaßnahmen notwendig sind.

A058 – Kolbenente (*Netta rufina*)

- M 6 Teilflächenmahd in den Schilfgebieten im Herbst
- M 19 Anzustrebende, extensive Rinderbeweidung unter Naturschutzvorgaben

Die Kolbenente bevorzugt als Brutgewässer Flachseen und Teiche mit vielen Wasserpflanzen und dichter Ufervegetation.

Die Art ist auf der Teilfläche .04 am Goldbergsee sowohl Brutvogel in kleiner Zahl als auch Rastvogel.

Neben der Vermeidung der Störung zur Brut- und Rastzeit ist für den Erhalt des Gewässers eine Teilflächenmahd des Schilfbereiches am Goldbergsee im Herbst mit Erhalt von Altschilfbereichen und Flachwasserzonen wichtig (M 6). Dies kann auch durch eine (ganzjährige) Beweidung mit geeigneten Rinderarten (beispielsweise Wasserbüffel) auf größerer Fläche erreicht werden. Die Beweidung muss auf die Ansprüche der Vogelarten angepasst und extensiv erfolgen. Ziel ist die Erhaltung der Strukturvielfalt (M 19). Die Besatzdichte soll dabei nicht über 0,5 GV/ha liegen. Besonders wertvolle Vegetationsbestände wie beispielsweise Davallseggenbereiche müssen ausgekoppelt werden. Hinweise für die Beweidung von NATURA 2000-Schutzgütern liefern u.a. Bunzel-Drüke et al (2015).

A337 – Pirol (*Oriolus oriolus*)

- M 11 Abschnittsweiser Gehölzrückschnitt im 3-5-jährlichen Turnus

Der Pirol bevorzugt feuchte, lichte und sonnige Bruch- und Auwälder, besiedelt aber auch häufig Feldgehölze, aufgelockerte Waldränder, verwilderte Obstgärten, Allen und größere Parkanlagen.

Der Pirol ist unregelmäßiger Brutvogel im Gebiet. Der Erhalt und die Pflege von Auengehölzen an der Sulz auf der Teilfläche .04 ist für diese Art von Bedeutung (M 11).

A118 – Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

- M 6 Teilflächenmahd in den Schilfgebieten im Herbst
- M 19 Anzustrebende, extensive Rinderbeweidung unter Naturschutzvorgaben

Die Wasserralle besiedelt im SPA Verhandlungszonen an Teichen und Erlenbruchwälder. Sie brüdet im Bereich von Flachwasserzonen (Wassertiefe 5-20 cm), aber auch in Weiden- und Erlenbrüchen mit entsprechenden Wasserständen und dichtem Unterwuchs. Offene Wasserflächen sind eine Bedingung für eine Besiedlung.

Die Wasserralle brüdet im Schilfbereich am Goldbergsee, weshalb der Erhalt dieses Gebiets durch eine Teilflächenmahd des Schilfbereiches am Goldbergsee im Herbst mit Erhalt von Altschilfbereichen und Flachwasserzonen für die Art sehr wichtig ist (M 6). Dies kann auch durch eine (ganzjährige) Beweidung mit geeigneten Rinderarten (beispielsweise Wasserbüffel) auf größerer Fläche erreicht werden. Die Beweidung muss auf die Ansprüche der Vogelarten angepasst und extensiv erfolgen. Ziel ist die Erhaltung der Strukturvielfalt (M 19). Die Besatzdichte soll dabei nicht über 0,5 GV/ha liegen. Besonders wertvolle Vegetationsbestände wie beispielsweise Davallseggenbereiche müssen ausgekoppelt werden. Hinweise für die Beweidung von NATURA 2000-Schutzgütern liefern u.a. Bunzel-Drüke et al (2015).

A336 – Beutelmeise (*Remiz pendulinus*)

Die Beutelmeise besiedelt Verhandlungszonen stehender und fließender Gewässer mit üppiger Vegetation, idealerweise mit einer Kombination aus Röhrichtbeständen und locker eingesprengten Büschen und Bäumen, die für die Anlage des frei hängenden Beutelnestes notwendig sind. Aktuell gibt es keine Hinweise auf eine Besiedlung des SPA durch die Art. Deshalb werden für diese Art keine Maßnahmen formuliert.

Da die Art nur zur Zugzeit erfasst wird, sind Erhaltungsmaßnahmen nicht notwendig. Geeignete Strukturen, die die Beutelmeise auf der Rast nutzt, werden im Rahmen von Erhaltungsmaßnahmen für andere Arten umgesetzt. Dies sind der Erhalt und die Pflege der Gehölze im Auenbereich an der Sulz und der Erhalt der Schilfflächen mit eingestreuten Einzelbäumen am Goldbergsee in den Glender Wiesen.

A275 – Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

- M 9 Abschnittsweise Mahd im Spätsommer/Herbst; Abtransport des Mahdguts
- M 12 Mahd frühestens ab 19.06., Erhalt von Altgras-/ Hochstaudenstreifen, ohne Düngung
- M 13 Entwicklung Großseggenried: Verfilzung zurückdrängen durch Mahd und Vernässung
- M 15 Entwicklung von Ackerbrachen, Blühstreifen und extensiv genutztem Grünland
- M 19 Anzustrebende, extensive Rinderbeweidung unter Naturschutzvorgaben

Braunkehlchen sind Brutvögel des extensiv genutzten Grünlands, vor allem mäßig feuchter Wiesen und Weiden. Wichtig sind höhere Sitzwarten, wie Hochstauden, Zaunpfähle, einzelne Büsche, niedrige Bäume und sogar Leitungen als Singwarten, Jagdansitz oder Anflugstellen zum Nest. Die bestandsbildende, tiefer liegende Vegetation muss ausreichend Nestdeckung bieten und mit einem reichen Insektenangebot die Ernährung gewährleisten. Zur Erhaltung der notwendigen Strukturen dient u.a. Maßnahme M 19.

Für das Braunkehlchen sind im Gebiet unbedingt die Nass- und Feuchtwiesen durch entsprechende Mahd zu erhalten (M 9). Besonders wichtig für diese Art sind Singwarten aus Altgras, Hochstauden oder einzelnen Büschen aus dem Vorjahr (M 12). Dies kann auch durch eine (ganzjährige) Beweidung mit geeigneten Rinderarten (beispielsweise Wasserbüffel) auf größerer Fläche erreicht werden. Die Beweidung muss auf die Ansprüche der Vogelarten angepasst und extensiv erfolgen. Ziel ist die Erhaltung der Strukturvielfalt (M 19). Die Besatzdichte soll dabei nicht über 0,5 GV/ha liegen. Besonders wertvolle Vegetationsbestände wie beispielsweise Davallseggenbereiche müssen ausgekoppelt werden. Hinweise für die Beweidung von NATURA 2000-Schutzgütern liefern u.a. Bunzel-Drüke et al (2015).

Die Maßnahme M 13 dient wie bei dem Blaukehlchen der Erhaltung des Lebensraums.

A210 – Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

- M 11 Abschnittsweiser Gehölzrückschnitt im 3-5-jährlichen Turnus

Turteltauben bewohnen halboffene Kulturlandschaften. In Wäldern werden Randbereiche mit Lichtungen besiedelt. Wichtige Bruthabitate sind Feldgehölze, parkartig aufgelockerte Baum- und Buschgruppen sowie Auwälder.

Die Turteltaube kommt aktuell nicht im Gebiet .04 vor. Der Erhalt und die Pflege der Gehölze an der Sulz sind Maßnahmen, die eine Wiederansiedlung möglich machen (M 11).

A309 – Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

- M 11 Abschnittsweiser Gehölzrückschnitt im 3-5-jährlichen Turnus
- M 15 Entwicklung von Ackerbrachen, Blühstreifen und extensiv genutztem Grünland

Die Dorngrasmücke ist Brutvogel der offenen Landschaft, die mit Hecken, Büschen und kleineren Hecken durchsetzt ist.

Auf der Teilfläche .04 besetzt die Art geeignete Gehölze in kleiner Zahl. Um den Brutbestand zu erhalten, müssen diese Gehölze durch regelmäßige Pflege erhalten werden (M 11). Ebenso wichtig ist der Erhalt des Nahrungslebensraums durch extensive Bewirtschaftung (M 15).

A004 – Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

- M 6 Teilflächenmahd in den Schilfgebieten im Herbst
- M 19 Anzustrebende, extensive Rinderbeweidung unter Naturschutzvorgaben

Der Zwergtaucher brütet auf Stillgewässern aller Art, die einen Röhrichtsaum oder eine Verlandungszone, geringe Tiefe und in der Regel eine Mindestgröße von 0,1 ha aufweisen. Schmale Röhrichte von etwa 1 m Breite oder Röhricht-/ Verlandungsflächen von wenigen Quadratmetern können als Neststandort ausreichen. Regelmäßig besiedelt sind Fischteiche.

Der Zwergtaucher ist Brutvogel am Goldbergsee. Der Erhalt der Uferbereiche mit dichter Vegetation ist von Bedeutung. Daher soll eine Teilflächenmahd des Schilfbereiches am Goldbergsee im Herbst mit Erhalt von Altschilfbereichen durchgeführt werden (M 6). Dies kann auch durch eine (ganzjährige) Beweidung mit geeigneten Rinderarten (beispielsweise Wasserbüffel) auf größerer Fläche erreicht werden. Die Beweidung muss auf die Ansprüche der Vogelarten angepasst und extensiv erfolgen. Ziel ist die Erhaltung der Strukturvielfalt (M 19). Die Besatzdichte soll dabei nicht über 0,5 GV/ha liegen. Besonders wertvolle Vegetationsbestände wie beispiels-

weise Davallseggenbereiche müssen ausgekoppelt werden. Hinweise für die Beweidung von NATURA 2000-Schutzgütern liefern u.a. Bunzel-Drüke et al (2015).

A165 – Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)

Der Waldwasserläufer besiedelt nasse Bruch- und Auenwälder, baumbestandene Hoch- und Übergangsmoore, Wald- bzw. Kleinstmoore, von Wald bestandene Uferpartien mit Still- und Fließgewässern sowie Erlenbruchwälder mit angrenzendem jungen Fichtenbestand. Die Art brütet in Bäumen und nutzt vorzugsweise alte Drosselnester.

Der Waldwasserläufer kommt auf der Teilfläche .04 nur als Zuggast vor.

A142 – Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

- M 4 Anlage flacher Wiesenmulden bzw. Seigen auf geeigneten Standorten
- M 12 Mahd frühestens ab 19.06., Erhalt von Altgras-/ Hochstaudenstreifen, ohne Düngung
- M 15 Entwicklung von Ackerbrachen, Blühstreifen und extensiv genutztem Grünland
- M 16 Stehenlassen von Stoppelbrachen im Herbst für Durchzügler
- M 19 Anzustrebende, extensive Rinderbeweidung unter Naturschutzvorgaben
- M 22 Bereitstellung von Stoppelfeldern, Wintergetreide und Kiebitzfens-tern

Die Brutplätze dieser Art liegen in offenen, zumeist flachen und baumarmen Landschaften. Am Nistplatz darf die Vegetationshöhe zum Brutbeginn nicht zu hoch sein, toleriert werden etwa 10 cm, bei sehr geringer Vegetationsdichte auch etwas mehr.

Auf der Teilfläche .04 brütet der Kiebitz in den Glender und Sulzbacher Wiesen. Hohe Bedeutung hat die Teilfläche auch als Rastgebiet.

Bedeutende Habitatstrukturen, die Kiebitze auf Äckern zur Brut schreiten lässt, ist der dort im Frühjahr bei Revierbesetzung oft noch sehr niedrige und lückige Bewuchs mit hohem Rohbodenanteil. Besonders bevorzugt werden feuchte Äcker und nasse Fehlstellen in Ackerflächen.

Notwendig sind Äcker, die im Spätsommer/ Herbst abgeerntet wurden und bis in das Frühjahr hinein brach liegen bleiben, sei es als gegrubberte Stoppel oder gepflügt (typisch für Maisäcker, die Ende April bis Anfang Mai bestellt werden und bis dahin unbearbeitet bleiben) (M 16).

Im Bereich der Kiebitzvorkommen auf den Glender oder Sulzbacher Wiesen müssen Wiesenmulden und Seigen, die nicht bewirtschaftet werden sollen, angelegt werden (M 4). Grundsätzlich sollten Flächen, die vom Kiebitz zur Brut genutzt werden, erst nach dem 19.06., besser noch nach dem 01.07., gemäht werden (M 12). Allerdings ist eine Diversifizierung der Grünlandnutzung noch zielführender, was mit einer Früh- bzw. Staffelmahd erreicht werden kann. Sinnvoll ist eine Frühmahd (Anfang bis Mitte Mai) auf 20 % insbesondere auf feuchteren, reicheren Standorten für eine bessere Nahrungsverfügbarkeit. Damit können die Kiebitze ihre Jungen aus der dichten Vegetation zur Nahrungssuche führen. Wichtig wäre auch nicht alle Grünländer zur gleichen Zeit zu mähen, so dass unterschiedliche Strukturen (Verstecke, Nahrungsflächen, etc.) gleichzeitig vorhanden bleiben

Eine extensive Grünlandnutzung mit der Herstellung unterschiedlicher Strukturen zur gleichen Zeit kann auch durch eine (ganzjährige) Beweidung mit geeigneten Rinderarten (beispielsweise Wasserbüffel) auf größerer Fläche erreicht werden. Die Beweidung muss auf die Ansprüche der Vogelarten angepasst und extensiv erfolgen. Ziel ist die Erhaltung der Strukturvielfalt (M 19). Die Besatzdichte soll dabei nicht über 0,5 GV/ha liegen. Besonders wertvolle Vegetationsbestände wie beispielsweise Davallseggenbereiche müssen ausgekoppelt werden. Hinweise für die Beweidung von NATURA 2000-Schutzgütern liefern u.a. Bunzel-Drüke et al (2015). Grundsätzlich ist die Extensivierung der Offenlandflächen im Gebiet wichtig für die Kiebitzpopulation (M 15).

Eine weitere Möglichkeit zur Erhaltung und Verbesserung des Kiebitzlebensraums ist die Anlage von sog. Kiebitzfenstern in Äckern. Diese enthalten nasse/ feuchte Bereiche, um die herum ein nicht bewirtschafteter Saum stehen gelassen wird. Kiebitzfenster müssen mindestens 2.500 m² groß sein. Sie können ohne Einsaat oder mit Einsaat angelegt werden. Nach einem Nestfund im Fenster gilt im Zeitraum vom 15.3. bis zum 15.7. eine Bewirtschaftungsruhe. Ergänzend zum Erhalt der Kiebitzpopulation v.a. für die Durchzügler dienen Stoppelfelder oder Wintergeteideäcker als Nahrungslebensraum (M 22).

A166 – Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

Der Bruchwasserläufer ist in Bayern Durchzügler. Auch im SPA ist die Art ein reiner Durchzügler. Als Rastgebiete nutzt der Bruchwasserläufer nahrungsreiche Flachwasserzonen und größere Schlammufer von Flüssen, Altwässern, Teichen und Baggerseen. Darüber hinaus kommen die Watvögel auf Verrieselungsflächen, an Kläranlagen sowie auf überschwemmten Grünlandflächen vor.

Folgende Maßnahmen gewährleisten den Erhalt der Rastplätze im SPA: M 4, M 6, M 14 und M 19.

A151 – Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)

Der Kampfläufer lebt in großräumigen, offenen bis halboffenen Niederungslandschaften in Küstennähe. Die Art brütet noch selten im Norden Deutschlands. In Bayern kann die Art nur als Rastvogel erfasst worden. Dies gilt dementsprechend auch für die Teilfläche .04.

Für den Erhalt der Rastplätze sind Maßnahmen sinnvoll, die für andere Arten als Erhaltungsmaßnahmen für Brutplätze durchgeführt werden, z.B. M 4, M 6, M 14 und M 19.

4.2.8 Zeitliche und räumliche Umsetzungsschwerpunkte

Je nach Ausstattung des FFH- bzw. Vogelschutzgebiets und der vorgeschlagenen Maßnahmen sind mitunter unterschiedliche Dringlichkeiten anzusetzen. Sie lassen sich zeitlich einteilen in Sofortmaßnahmen/ kurzfristige Maßnahmen (Beginn innerhalb der nächsten 2 Jahre), mittelfristige Maßnahmen (Beginn innerhalb der nächsten 5 Jahre) und langfristige Maßnahmen (Beginn innerhalb der nächsten 10 Jahre). Dabei sind alle Maßnahmen mit den Eigentümern/ Bewirtschaftern abzustimmen und letztendlich nur im Einvernehmen umzusetzen.

Sofort- und kurzfristige Maßnahmen

Insbesondere für die Schmale Windelschnecke sollte entlang der Gräben, (v.a. am Kleinbachsgraben) umgehend ein Teilrückschnitt der Feuchtgehölze vorgenommen werden (M 11).

Da die Bestände des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen sind, ist eine kurzfristige Optimierung der Mahdzeitpunkte unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (s. Maßnahme M 2) geboten.

Für die Erhaltung von wiesenbrütenden Vogelarten, insbesondere des Kiebitzes, ist eine baldige Umsetzung der Maßnahme M 4 „Anlage von flachen Wiesenmulden und Seigen“ wichtig.

Mittelfristige Maßnahmen

Um die teils deutlich voneinander isolierten Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings wieder zu vernetzen und so eine Ausbreitung der Art zu fördern, ist mittelfristig die Erhöhung des extensiv genutzten Grünlands im Gebiet (vgl. M 18) notwendig. Kurzfristig wirksam kann die Umsetzung der Maßnahme M 9 entlang der Gräben, an denen der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) vorkommt, sein, um Ausbreitungsachsen zu schaffen (M 9).

Weitere mittelfristig notwendige Maßnahmen sind das Freistellen von Gehölzen bzw. die Gehölzpflege, um einer zu starken Beschattung bzw. einer Entwicklung von Hecken hin zu Baumbeständen entgegen zu wirken. Außerdem sind Maßnahmen zur Pflege der Schilfflächen oder Feucht- und Nasswiesen, u.a. als Lebensraum für Vögel und die Schmale Windelschnecke, durchzuführen. Hierzu zählen die Maßnahmen M 6, M 7 und M 11.

Fortführung bisheriger Maßnahmen

Für manche Flächen mit LRT 6510 sowie eine Habitatfläche des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings kann die bisherige Nutzung beibehalten werden, da sie sich positiv auf die Schutzgüter auswirkt.

Gleiches gilt für die Maßnahmen, die bereits zum Schutz und Erhalt der Lebensräume der Vogelarten insbesondere im Bereich des NSG Glender Wiesen durchgeführt werden.

Die naturnahe Waldbewirtschaftung mit Förderung der gesellschaftstypischen Baumarten sollte bei Pflege- und Verjüngungsmaßnahmen möglichst in allen Wald-LRT fortgeführt werden.

4.3 Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek NATURA 2000)

Die Umsetzung soll gemäß der Gemeinsamen Bekanntmachung „Schutz des Europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000“ unter Federführung des Umweltministeriums (GemBek, Punkt 5.2) in Bayern so erfolgen, dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten belastet. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern hat Vorrang, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (§ 32 BNatSchG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 BayNatSchG). Jedes Schutzinstrument muss sicherstellen, dass dem Verschlechterungsverbot nach §§ 33 und 34 BNatSchG entsprochen wird.

Alle Natura 2000-Gebiete in Bayern sind seit April 2016 Bestandteil der bayerischen NATURA 2000-Verordnung. Diese stellt eine Sammelverordnung dar, die die erforderlichen Mindestinhalte wie die flächenscharfe Abgrenzung und die Festlegung der Erhaltungsziele für alle NATURA 2000-Gebiete in Bayern beinhaltet, aber keine konkreten Gebote und Verbote enthält. Die zu beachtenden Vorgaben für NATURA 2000-Gebiete ergeben sich damit aus den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Bundesnaturschutzgesetz und sonstigen fachspezifischen Regelungen.

Teilbereiche des Vogelschutzgebiets sind als Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG) „Vogelfreistätte Glender Wiesen mit Goldbergsee“ ausgewiesen. In § 4 der Verordnung sind Verbote aufgeführt, die gewährleisten, dass auch die NATURA 2000-Schutzgüter geschützt werden: Dazu werden jegliche Bautätigkeiten untersagt. Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel aller Art eingesetzt werden, ebenso ist Düngung untersagt. Störungen durch Fahrzeuge,

Tätigkeiten wie Drachenfliegen oder Schlittschuh laufen, das Freilaufen von Hunden oder Reiten sind untersagt. Die Verordnung ist dem Anhang zu entnehmen.

Im gesamten FFH-Gebiet sind weite Bereiche zusätzlich durch § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotope wie z.B. wärmeliebende Säume, Großseggenriede, Landröhrichte, Hochstaudenfluren, Nasswiesen, Auwälder sowie Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Flächen führen können, sind unabhängig von der FFH-Richtlinie und vom Managementplan unzulässig.

Gemäß Art. 1 BayNatSchG dienen ökologisch besonders wertvolle Grundstücke im öffentlichen Eigentum vorrangig den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Im vorliegenden Fall sind die Eigentümer (hier: Wasserwirtschaftsamt Kronach, Gemeinden) verpflichtet, ihre Grundstücke im Sinne der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften.

Weitere mögliche Instrumente zum Schutz des Gebietes sind:

- Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) und Erschwernisausgleich (EA);
- Landschaftspflege-Richtlinien (LNPR)
- Vertragsnaturschutz im Wald (VNP Wald)
- Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)
- sonstige forstliche Förderprogramme
- Ankauf
- langfristige Pacht
- Maßnahmen der Wasserwirtschaft
- Gemeindliches Ökokonto

Welche Fördermöglichkeiten insbesondere im Bereich der Mähwiesennutzung zum Einsatz kommen können, ist von Betrieb, Pachtverträgen, landwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und den Regelungen der Förderprogramme abhängig und sollte einzelfallbezogen mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Coburg bzw. dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg, Außenstelle Forst in Lichtenfels, geklärt werden.

Wichtige Akteure für die Umsetzung des Managementplanes sind daher:

Grundeigentümer, Landwirte, Forstwirte, Städte und Gemeinden Coburg, Meeder, Lautertal, Rödental und Dörfles-Esbach, Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Coburg, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg, Außenstelle Forst in Lichtenfels, Wasserwirtschaftsamt Kronach, Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken, Naturschutzverbände, Fischerei...

Die Ausweisung des FFH-Gebiets als hoheitliches Schutzgebiet, insbesondere als Naturschutzgebiet, ist nicht vorgesehen und im Hinblick auf die notwendige und erfolgreiche Zusammenarbeit mit den ansässigen Waldbesitzern und Landwirten als Partner in Naturschutz und Landschaftspflege nicht zielführend, solange der günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt.

Für die Umsetzung und Betreuung vor Ort sind die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Coburg und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg – Bereich Forsten in Lichtenfels – zuständig.

Literatur

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT & BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR WALD UND FORSTWIRTSCHAFT. (2010). Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Bayern, 165 + Anhang, Augsburg & Freising-Weihenstephan.
- BAYLFU. (2010). Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern Teil 2: Biotoptypen inklusive der Offenland-Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Flachland/Städte). (Bayerisches Landesamt für Umwelt Abt. 5, Hrsg.). Augsburg.
- BAYLFU. (2012a). Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern Teil 1 - Arbeitsmethodik (Flachland/Städte). (Bayerisches Landesamt für Umwelt Abt. 5, Hrsg.). Augsburg.
- BAYLFU. (2012b). Bestimmungsschlüssel für Flächen nach §30 BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG (§30-Schlüssel). (Bayerisches Landesamt für Umwelt, Hrsg.). Augsburg.
- BUNZEL-DRÜKE, M., BÖHM, C., ELLWANGER, G., FINCK, P., GRELL, H., HAUSWIRTH, L., ET AL. (2015). Naturnahe Beweidung und NATURA 2000 - Ganzjahresbeweidung im Management von Lebensraumtypen und Arten im europäischen Schutzgebietssystem NATURA 2000. Duderstadt: Heinz Sielmann Stiftung.
- GRILL, A., CLEARY, D. F. R., STETTNER, C., BRÄU, M., & SETTELE, J. (2008). A mowing experiment to evaluate the influence of management on the activity of host ants of *Maculinea* butterflies. *Journal of Insect Conservation*, 12(6), 617–627.
- MULSER, J., & WETZEL, F. (2018). Landwirtschaftliche Düngung und Schutzziele von Natura 2000 – Ein Beispiel aus Südtirol. *ANLiegen Natur*, 40(2), 1–4 online preview.
- RUNGE, H., SIMON, M., & WIDDIG, T. (2010). Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplans des Bundesministeriums f. Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes f. Naturschutz. Hannover, Marburg.
- STETTNER, C., BRÄU, M., BINZENHÖFER, B., REISER, B., & SETTELE, J. (2008). Pflegeempfehlungen für das Management der Ameisenbläulinge *Maculinea teleius*, *Maculinea nausithous* und *Maculinea alcon*. Ein Wegweiser für die Naturschutzpraxis. *Natur und Landschaft*, 83(11), 480–487.
- STEVENS, M., BRAUN, T., SCHWAN, H., SORG, M., GROBE, V., KAISER, M., & KIEL, E.-F. (2008). Die Rückkehr des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. *Natur in NRW*, 08(4), 37–41.
- STURM, P., ZEHM, A., BAUNBACH, H., BRACKEL, W. VON, VERBÜCHELN, G., STOCK, M., & ZIMMERMANN, F. (2018). Grünlandtypen erkennen - nutzen - schützen. Wiebelsheim: Quelle & Meyer Verlag GmbH & Co.

Abkürzungsverzeichnis

A, B, C	=	Bewertung des Erhaltungszustands der LRT oder Arten	A = hervorragend B = gut C = mäßig bis schlecht
ABSP	=	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern	
AELF	=	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
ASK	=	Artenschutzkartierung des Bayer. Landesamt für Umwelt	
BayNatSchG	=	Bayerisches Naturschutzgesetz	
BayNat200V	=	Bayerische Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete vom 01.02.2016	
BaySF	=	Bayerische Staatsforsten AöR	
BNatSchG	=	Bundesnaturschutzgesetz	
FFH-RL	=	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen	
Fl.-ID	=	Flächennummer der einzelnen LRT-Flächen	
Fl.-Nr.	=	Flurnummer	
GemBek	=	Gemeinsame Bekanntmachung des Innen-, Wirtschafts-, Landwirtschafts-, Arbeits- und Umweltministeriums vom 4. August 2000 zum Schutz des Europäischen Netzes "NATURA 2000"	
HNB	=	Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberfranken	
LB	=	Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG)	
LfU	=	Bayerisches Landesamt für Umwelt	
LPV	=	Landschaftspflegeverband	
LRT	=	Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie	
LWF	=	Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft	
MPI	=	Managementplan	
NATURA 2000		Europaweites kohärentes Schutzgebietssystem aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der → FFH-Richtlinie und den Schutzgebieten nach der → Vogelschutz-Richtlinie	
NSG	=	Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG)	
RKT	=	Regionales Kartierteam NATURA 2000 des Forstes, AELF Bamberg/Scheßlitz	
RL BY	=	Rote Liste Bayern	0 = ausgestorben oder verschollen
RL Ofr.	=	Rote Liste Oberfranken (Pflanzen)	1 = vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet 4 = potentiell gefährdet
SDB	=	Standard-Datenbogen	
SPA	=	Special protected areas = → Vogelschutzgebiet	
ST	=	Schichtigkeit	
Tf. .01	=	Teilfläche .01 (des FFH-Gebietes)	

TH	=	Totholz
TK 25	=	Amtliche Topografische Karte 1:25.000
UNB	=	Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt/Kreisfr. Stadt
VJ	=	Verjüngung
VSG/VS- Gebiet	=	Vogelschutzgebiet - nach der Vogelschutzrichtlinie (Art. 4(1) und (2)) ausgewiesenes, besonderes Schutzgebiet für Vogelarten des Anhang I bzw. gefährdete Zugvogelarten und ihre Lebensräume (engl. – Special Protection Area, SPA)
VS-RL	=	Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume (geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG)

Anhang

Standard-Datenbogen

Niederschriften und Vermerke

Faltblatt

Schutzgebietsverordnungen

Karten zum Managementplan

Karte 1: Übersichtskarte

Karte 2.1: Bestand und Bewertung – Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-RL)

Karte 2.2: Bestand und Bewertung – Arten (Anhang II der FFH-RL)

Karte 2.3: Bestand und Bewertung – Vogelarten

Karte 3: Maßnahmen